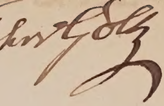
Hecke, W.

Die landwirthschaftlichen Erträge und die Tantiemen



Die

landwirthschaftlichen Erträge

und die

Tantièmen.

Von

Prof. W. Hecke
k. k. Regierungsrath &c.

„Bemüssigt, von der unterm 27. Jänner 1818 erlassenen Verordnung, wo ich meinen Beamten von denen jährlichen Revenuen gewisse Perzente als Gehalt auszusetzen gesonnen war, abzuweichen, erhalten diese im Beischluß Konsignationen fixirter Gehalte in Konventions-Münze.
2. September 1818."
(Aus alten Amtsschriften.)

Wien.
Verlag der k. u. k. Hofbuchhandlung Wilhelm Frick
1890.

Die

landwirthschaftlichen Erträge

und die

Tantièmen.

Von

Prof. W. Hecke
k. k. Regierungsrath 2c.

„Bemüssigt, von der unterm 27. Jänner 1818 erlassenen Verordnung, wo ich meinen Beamten von denen jährlichen Revenuen gewisse Perzente als Gehalt auszusetzen gesonnen war, abzuweichen, erhalten diese im Beischluß Konsignationen fixirter Gehalte in Konventions-Münze.
2. September 1818.“
(Aus alten Amtsschriften.)

Wien.
Verlag der k. u. k. Hofbuchhandlung Wilhelm Frick.
1890.

Separatabdruck aus „Oesterreichisches Landwirthschaftliches Wochenblatt“, Jahrgang 1890.

Die Wandelbarkeit der Erträge.

Nach den langen Kriegsjahren, nach ebenso lange währenden Verwirrungen des Geldwesens mit ihren schweren Katastrophen und zuletzt nach Jahren der Theuerung und Noth mochte endlich die Hoffnung auf bessere Zeiten und auf Consolidirung der schwankenden Verhältnisse wieder Raum gewinnen, und wollte der gegen seine Unterthanen ebenso wie gegen seine Beamten human gesinnte Großgrundbesitzer, dessen im Jahre 1818 geschriebenen Worte als Motto an der Spitze dieser Abhandlung stehen, offenbar durch die Reinertragstantième das Interesse seiner Beamten an das Gedeihen der fortschrittlich zu bewirthschaftenden Güter knüpfen, fand sich aber nach wenigen Monaten veranlaßt, die Betheiligung der Beamten am Betriebserfolge wieder aufzuheben, gewiß nur aus dem Grunde, weil sich schon in so kurzer Zeit gezeigt hatte, daß das aufgestellte Tantièmenverhältniß nicht durchführbar sein werde. Seit jenem fernen Zeitpunkte sind nun an zahlreichen Orten und in den verschiedensten Perioden des Jahrhunderts manche ähnliche Erfahrungen gemacht worden. Und in einer 1890 erschienenen Schrift sagt der durch eine lange Praxis mit dem Tantièmenwesen sehr bekannt gewordene Verfasser: „Die

Tantième ist der Prüfstein des Eifers und der Tüchtigkeit der Beamten. Zur Fahne dieses Principes treten die Unternehmenden und jene Kräfte, welche des Erfolges sicher sind." Ein solcher Beamter greift „willig zum besseren Verdienste, wo er selbst und auch der Grundherr gewinnt. Ganz anders ist es, wenn man eine unrichtige Tantièmeermittlung bekämpft. In dieser Richtung erfüllt der Fortschrittsmann sogar die volle Pflicht besonders dann, wenn er die Abhilfe und die weiteren Entwicklungsmomente andeutet. Befindet sich auch das Tantièmenwesen noch in der jugendlichsten Verfassung, so trägt es doch alle Anzeichen der vollkräftigen Zukunft. Die hie und da aufgestellten Normen sind noch mit mannigfachen Fehlern bedeckt, und wie mächtig äußert sich dennoch ihr Einfluß." (Ueber die Ertragshebung der Landgüter. Von Josef Šusta. Zweite Auflage, S. 18 u. f.)

Wenn das Princip der Reinertragstantième sehr allgemeine Anerkennung findet, dabei aber doch beiweitem nicht allgemeine Anwendung gefunden hat; wenn in den immerhin zahlreichen Fällen, in welchen sie versucht und angewendet wurde, gar so oft oder bald wieder Aenderung oder gar Aufhebung eintrat, so muß die Durchführung des Principes wohl auf Schwierigkeiten stoßen und muß namentlich die Aufstellung des Tantièmenschlüssels oder die Ermittelung des Berechnungsprocentes ein Gegenstand sein, der nicht leicht zu behandeln ist, dabei aber leicht zu unsicheren Ergebnissen führt. Solche Schwierigkeiten lassen sich ohne viel Mühe namhaft machen. Die Tantième ist von den wirklich künftig eintretenden Erträgen zu berechnen; bei Gründung einer Tantièmisirung können die künftigen Erträge aber nur im Wege der Schätzung in Ansatz gebracht werden. Dann wird zugleich eine Vorstellung gewonnen werden müssen über die Höhe des Betrages, welchen die

Tantième im Durchschnitte der Jahre ausmachen soll. Dieser Betrag, bezogen auf den Ertrag, dient zur Ableitung des Tantièmenprocentes. Hieraus ergibt sich, daß der Ermittelung eines Tantièmenschlüssels nicht nur die Taxationslehre mit ihren gewöhnlichen Zwecken dient, sondern daß darüber hinaus Dinge in Betracht kommen, welche dem Tantièmenwesen eigenthümlich sind, wie die eben genannte durchschnittliche Größe des Tantièmenbetrages, das Verhältniß desselben zum Fixum des Diensteinkommens u. dgl. Hievon wird später gehandelt werden; hier nur einige Worte über Schätzung künftiger Erträge.

Die künftigen Erträge können direct angesprochen und berechnet werden, oder sie werden durch Anlehnung an die seitherigen Erfolge taxirt. Das letztere Verfahren wird offenbar das sicherere sein. Wenn seitherige Größen zur Schätzung künftiger herangezogen werden, so wird es einerseits auf den seitherigen Durchschnitt aus einer entsprechenden Zahl von Jahren ankommen, andererseits auf den Gang, der aus den einzelnen Jahren zu entnehmen ist; außerdem ist aber zu veranschlagen, welche Abweichungen von dem Seitherigen künftig wahrscheinlich eintreten werden, und zwar einerseits durch die Anwendung eines geänderten Ausmaßes von Culturmitteln, worunter allenfalls auch die gesteigerte Ersprießlichkeit der Thätigkeit des Verwalters gehört, in anderer Richtung durch wahrscheinliche Aenderungen in den volkswirthschaftlichen Betriebsgrundlagen, z. B. Preise der Producte, der Arbeit u. dgl. Liegen über die Vergangenheit keine Thatsachen vor, so muß Derjenige, der ein Tantièmenverhältniß aufstellen will, sich natürlich blos auf sein Urtheil und auf die Benützung der ziemlich unsicheren landwirthschaftlichen Verhältnißkunde oder der oft sehr wenig verläßlichen Angaben der Ortskundigen stützen.

In vielen Fällen wird der Verwalter eines Gutes im Stande sein, die Ernteerträge in größerem oder kleinerem Maße zu heben; in manchen Fällen geht es schwer mit den Ertragssteigerungen; endlich wird es eine gewisse Grenze nach oben geben, gegen welche hin die Steigerungen immer kleiner werden. Eine Steigerung, in Procenten des seitherigen Naturalertrages ausgesprochen, wird im Hohlmaß oder Gewicht und zuletzt im Geldwerth bei verschiedenen Landgütern eine ganz andere absolute Bedeutung haben. Einige Ziffern mögen diese knappe wörtliche Darlegung näher beleuchten.

Ein Blick in die Ergebnisse der österreichischen Erntestatistik mag als Ausgangspunkt dienen und nur der Weizen soll herausgehoben werden. Im Durchschnitte der 10 Jahre 1877 bis 1886 war der Ernteertrag in Weizen pro 1 *ha*

in ganz Oesterreich . . . . . $14,_{18}$ *hl*
im Küstenland . . . . . . $8,_{46}$ *hl*
in Böhmen . . . . $17,_{43}$ *hl*

Nun wird der durchschnittliche Ertrag einzelner geringer Güter im Küstenlande gewiß auch auf 6 *hl* und vielleicht auf noch weniger fallen, der Ertrag einzelner vorzüglicher Güter in Böhmen aber gewiß auf 20, auf 30 *hl* und selbst noch mehr steigen; die Ziffer 30 *hl* als fünfzehnjähriger Durchschnitt liegt mir für ein Landgut am Austritte der Lausitzer Neiße aus Böhmen in Erinnerung, und von einem Gute in der Provinz Sachsen gibt Humbert (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen I.) den Weizenertrag pro 1 *ha* im zehnjährigen Durchschnitte mit $28,_{56}$ *q* an, was reichlich 36 *hl* ausmachen dürfte. Erträge also zwischen 6 und 36! Da macht eine Steigerung im Ernteertrage von z. B. 10% nur $0,_{6}$ *hl* im einen, $3,_{6}$ *hl* im anderen Falle, oder in Geld zu 7 fl. pro 1 *hl*

je $4_{,20}$ und $25_{,2}$ fl. Es gibt Landgüter, welche im Ertrage seit vielen Jahren stille stehen, andere, welche namhafte Steigerungen des seitherigen Ertrages erzielten. Einige Beispiele habe ich in Nr. 20 des „Oester. Landw. Wochenbl." 1888 gebracht, u. A. für Weizen pro 1 *ha* in *q*.

Für ein Gut mit stillstehendem Ertrage:

1856—1865	$15_{,22}$
1866—1875	$14_{,43}$
1876—1885	$14_{,69}$
im 30jährigen Durchschnitte	$14_{,78}$;

für ein Gut mit steigendem Ertrage:

1820—1829	$16_{,74}$
1830—1849	$19_{,76}$
1850—1869	$21_{,69}$
1870—1886	$23_{,70}$,

wo aber der jüngst noch durch Drainage gehobene Ertrag für das Jahrzehnt 1877 bis 1886 schon $25_{,51}$ ausmacht. Ein Landgut im Westen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, auf welchem der Farmer vorerst nur die Naturkraft des Urbodens ausbeutet, könnte als Beispiel dienen, wie auch ein fallender Ernteertrag in Rechnung kommen kann. Wenn nun da und dort Tantièmen eingeführt werden sollen, so tritt die Frage heran: ist eine Steigerung der Ernteerträge anzunehmen und in welchem Maße? Solche Fragen müssen beantwortet werden! Die Steigerungsfähigkeit der verschiedenen Bodenarten aber ist einerseits an und für sich sehr verschieden, andererseits wieder sehr abhängig von dem Umfange, in welchem die Culturmittel angewendet werden.

Welche Preise werden die künftigen Naturalerträge genießen? Auch hier werden die seitherigen Preise den Ausgangspunkt für die Schätzung bilden. Aber hier wird auch der Gang ins Auge zu fassen

ein, welchem die Preise der Erzeugnisse in einzelnen Jahren und Perioden unterworfen waren. Tantièmen, welche vor sechs, acht Jahren aufgestellt wurden, werden stark beeinflußt worden sein von dem Rückgange der Productenpreise, wie ja auch zahlreiche Verpächter in Großbritannien und auf dem Festlande sich veranlaßt sahen, ihren Pächtern ganz namhafte Nachlässe am Pachtschillinge zu bewilligen. Nur für Weizen seien beispielsweise die Preise nach den Angaben der Wiener Fruchtbörse für 1 *q* in Gulden angeführt (nach den im österreichischen statistischen Handbuch für 1888 enthaltenen einzelnen Monatspreisen von mir berechnet).

A)	1874	$14,_{29}$	B)	1879	$12,_{25}$	C)	1884	$9,_{79}$
	1875	$10,_{73}$		1880	$13,_{44}$		1885	$9,_{00}$
	1876	$12,_{00}$		1881	$13,_{37}$		1886	$9,_{32}$
	1877	$13,_{57}$		1882	$12,_{18}$		1887	$9,_{07}$
	1878	$11,_{82}$		1883	$11,_{04}$		1888	$8,_{21}$
	Mittel	$12,_{48}$		Mittel	$12,_{45}$		Mittel	$9,_{08}$

Der Durchschnitt aus dem Jahrfünft A und B, d. i. 1874 bis 1883 = $12,_{47}$; B und C, d. i. 1879 bis 1888 = $10,_{76}$.

Im Jahre 1882 und in der Nähe von Wien würde wohl jeder Taxator für seine Zukunftsberechnungen einen bei 12 fl. stehenden Preis anzusetzen sich getraut haben. Würde er aber 1888 den gesunkenen zehnjährigen Durchschnittspreis von $10,_{76}$ fl. in seine Schätzungen einzuführen gewagt haben? Gewiß nicht! Hier überwiegt die Bedeutung des Ganges der Preise in den letzten Jahren den Werth von Durchschnitten aus einer längeren Reihe von Jahren, und der Taxator wird kaum den Durchschnittspreis des letzten Jahrfünftes mit $9,_{08}$ fl. seinen Schätzungen zu Grunde legen wollen. Der Gang der Productenpreise überhaupt, vor

Allem aber der Gang der Getreidepreise, hat auf die Gestaltung der künftigen durchschnittlichen Reinerträge einen hervorragenden Einfluß und somit auch auf den Betrag der Tantième im Durchschnitte der künftigen Jahre. Aehnliches gilt natürlich auch für die veränderlichen Theile des Aufwandes, vor Allem wieder für die Preise der Arbeit, für welche ich eben auch ein Beispiel des Ganges solcher Preise bringe. Der Lohn eines ländlichen Arbeiters bei Friedland in Böhmen betrug für 1 Stunde in Kreuzern:

1851—1858	3,9	1870—1871	6,0
1859—1860	4,0	1872	7,0
1861—1868	4,5	1873—1875	8,0
1869	5,0	1876—1890	7,0

Für die Zukunft würde ein Taxator sich wohl an die höheren Sätze halten.

Bei der Veranschlagung von Kauf- oder Pachtschillingen sucht man vor Allem den wahrscheinlichen künftigen Durchschnitt der Erträge zu ermitteln; Interesse hat es aber auch, ein Urtheil zu gewinnen über die Ertragsgröße der einzelnen Jahrgänge, weil große Schwankungen eine mißliche Ungleichmäßigkeit, Unruhe und Unsicherheit in die Unternehmung bringen, auch die Größe des Reservecapitals oder bei Abgang desselben die Höhe des in Anspruch zu nehmenden Credits beeinflussen. Bei dem Tantièmenwesen hat der Reinertrag der einzelnen Jahre aber eine ganz unmittelbare, einschneidende Bedeutung, denn je nach der Höhe des Reinertrages in den einzelnen Jahren und je nach der Berechnungsart der Tantième erhält der Verwalter in manchen Jahren vielleicht nichts, in anderen Jahren einen kleinen, einen großen, einen sehr großen Betrag, klein oder groß als absoluter Betrag gedacht, oder im Verhältnisse zu dem fixen Theil des

Einkommens des Verwalters. Auch für dieses Schwanken der einzelnen Jahreserträge folgen einige Beispiele.

Da der Betriebsaufwand in den einzelnen Jahren nicht gar so sehr schwankt, so wird der Reinertrag hauptsächlich von der Größe der Ernteerträge und von der Höhe der Productenpreise abhängig sein. Der Gang der Preise ist heutzutage für ganze größere Gebiete ein ähnlicher, auch wurde weiter oben bereits ein Beispiel gebracht. Es wird deshalb hier nur noch das Schwanken der Ernteerträge und insbesondere für den Weizen gezeigt.

Wie verschieden sich diese Schwankungen gestalten! Auf dem Gute Tellow in Mecklenburg, der Grundlage für die classischen Berechnungen J. H. v. Thünen's, ertrug nach den Privatmittheilungen des Sohnes und Nachfolgers im Besitze A. v. Thünen (von mir auf Hektoliter pro 1 *ha* umgerechnet) der Weizen:

1860	$19_{,71}$	1865	$18_{,75}$	1870	$21_{,41}$
1861	$18_{,65}$	1866	$18_{,27}$	1871	$22_{,58}$
1862	$20_{,73}$	1867	$20_{,52}$	1872	$18_{,24}$
1863	$24_{,23}$	1868	$27_{,65}$	1873	$17_{,78}$
1864	$28_{,03}$	1869	$25_{,22}$	1874	$27_{,55}$

Gegen den Durchschnitt von $21_{,95}$ sinkt der geringste Ertrag mit $17_{,78}$ nur um $4_{,17}$ *hl* oder um 19⁰/₀, erhebt sich dagegen der höchste Ertrag mit $28_{,03}$ *hl* nur um $6_{,08}$ *hl* oder um 28⁰/₀, und der höchste Ertrag verhält sich zum niedrigsten wie $1_{,58}$: 1. Diese 15 Jahre stellen ein Beispiel eines ausnehmend gleichmäßigen Ertrages dar, wie solcher nicht oft vorkommt. Allerdings umfaßt eine Reihe von 15 Jahren noch nicht die möglichen Extreme, wie denn eine mir zur Verfügung stehende längere Reihe von Erträgen desselben Gutes, 1850 bis

1874 zeigt, daß 1855 nur $16_{,21}$, 1859 dagegen $29_{,33}$ *hl* pro 1 *ha* Weizenertrag vorkam, d. i. 1 : $1_{,81}$ gegen das vorermittelte Verhältniß von 1 : $1_{,58}$, während der Durchschnitt aller 25 Jahre $22_{,74}$ *hl* für 1 *ha* betrug. Der Hafer, dort nächst dem Weizen die stärkstangebaute Körnerfrucht, schwankt in den Jahren 1860 bis 1874 von $26_{,77}$ bis $48_{,66}$ *hl* für 1 *ha*, d. i. wie 1 : $1_{,82}$, oder differirte vom Mittel pro $37_{,84}$ *hl* um 30% nach unten und 28% nach oben, und da in der 25jährigen Periode das Mittel fast ebensoviel ausmachte, nämlich $38_{,05}$ *hl* und die größten Extreme in die späteren 15 Jahre fielen, so gelten die entwickelten Verhältnisse auch für die 25jährige Periode. Einem Tantième genießenden Verwalter müßten Erträge, welche so wenig schwanken, gewiß sehr erwünscht sein.

Welchen Gegensatz zu dem nur sechs Meilen von der Ostsee entfernten Tellow bieten nun Landgüter, welche sich in dem excessiven Binnenklima befinden, z. B. in Süd-Rußland oder auch schon in Ungarn! Für das Flachland des letztgenannten Gebietes, zugleich für leichten, durch Dürre sehr leidenden Boden folgt nun ein Beispiel für dieselbe 15jährige Periode wie vorhin und für dieselbe Frucht, nämlich in Hektoliter für 1 *ha* (aus des Verfassers Schrift: „Die Schwankungen des Roh- und Reinertrages einzelner Landgüter“, Wien 1878):

$19_{,37}$	$8_{,02}$	$22_{,45}$
$30_{,15}$	$7_{,55}$	$17_{,50}$
$10_{,96}$	$18_{,30}$	$10_{,63}$
$12_{,40}$	$20_{,01}$	$16_{,84}$
$8_{,17}$	$9_{,09}$	$23_{,25}$

Bei einem Durchschnitte von $15_{,64}$ *hl* schwankt der Ertrag zwischen $7_{,55}$ und $30_{,41}$, d. i., wie 1 : 4, und der geringste Ertrag sinkt um $8_{,09}$ *hl* oder 52%

unter das Mittel, der höchste aber erhebt sich um $14_{,77}$ *hl* oder 94% über das Mittel!

In manchen Jahren combiniren sich mit guten Wintergetreideernten geringe Ernten in Sommerfrucht, in manchen Jahren ist es umgekehrt; in anderen Jahrgängen wiederum verhalten sich beide Gruppen günstig, wieder in anderen beide ungünstig. Für Tellow könnte der Gesammtertrag aller Körnerfrüchte auf Roggenwerth reducirt angegeben werden, aber der zur Verfügung stehende Raum gebietet die Beschränkung auf nachstehende Anführung:

für 1 *ha* Körnerland	Minimum	1865	$18_{,44}$ *hl*	Roggenwerth
	Maximum	1874	$30_{,32}$ *hl*	
	Mittel	1860—1874	$25_{,01}$ *hl*	

Auch diese Ziffern zeugen von sehr gleichmäßigen Erträgen.

Erfolgen schon die Ernteerträge in den einzelnen Jahrgängen so unregelmäßig, so ist klar, daß die Reinerträge noch viel mehr schwanken müssen, weil von den ungleichen Roherträgen ja der beiweitem nicht so sehr schwankende Aufwand abzuziehen ist, die Differenz also viel ungleicher werden muß. Und so kommt es vor, daß in nicht wenigen Fällen der Reinertrag in schlechten Jahren sehr weit unter den Mittelertrag sinkt, ja daß gar kein Reinertrag, ja daß sogar eine Einbuße erfolgt, wogegen wieder in günstigen Jahren das Mittel durch den wirklichen Ertrag mehrmals übertroffen werden kann. Auch hiefür mögen einige, einem großen Latifundium entnommene Beispiele veranschaulichen, wie die Reinerträge auch schon innerhalb eines Jahrzehents auf und nieder springen und damit auch die Basis für die Berechnung der Tantièmen; die Jahre der Depression der Getreidepreise in der letzten Zeit sind aber in diesen für je 1 *ha* in Gulden angegebenen Ertragsreihen noch nicht enthalten.

	a)		b)	c)		d)
	+	—	+	+	—	+
	12,4		12,5	28,2		Nach durchgreifender Aenderung des Betriebes
		7,6	17,5	45,1		
	2,7		24,6	61,0		
	37,6		7,9	35,2		78,9
	30,8		17,6	29,5		69,1
	22,2		5,0		25,4	76,6
		1,6	5,1	10,8		60,5
	16,6		25,6	20,5		75,5
	26,2		37,6	24,8		119,8
		4,8	6,6	20,5		99,3
Mittel	+ 13,4		+ 16,0	+ 25,0		+ 82,8

Die vorstehenden Erörterungen und die herangezogenen Ziffern werden gewiß zur Orientirung in diesem Gegenstande beitragen und für die folgenden Erwägungen und Berechnungen hilfreiche Dienste leisten.

Die Tantième für jedwede Ertragsstufe.

Je nach der Höhe des Ertrages in den einzelnen Jahren und je nach der Berechnungsart der Tantième erhält der Verwalter des Landgutes in manchen Jahren vielleicht nichts, in anderen Jahren einen kleinen, einen großen, einen sehr großen Betrag, klein oder groß als absoluter Betrag gedacht, oder betrachtet im Verhältnisse zu dem festen Theile des Verwaltereinkommens. Die Berechnungsart ist nun vorzunehmen. Nur für die Reinertrags-Tantièmen soll dies geschehen. Die Rohertrags-Tantièmen, ebenso wie die Aufwands-minderungs-Prämien werden in dem Nachstehenden höchstens berührt oder gestreift.

An die Spitze der Reinertrags-Tantièmen wird die einfachste Art gestellt, d. i. die Tantième von jeder Ertragsstufe, und von dieser wiederum die einfachste Form: von dem Reinertrage des einzelnen Jahres, in welcher Größe immer er erfolgt, wird ein gewisser Antheil, ein gewisses Procent als Tantième berechnet, und zwar für alle Ertragsstufen ein gleichbleibendes Procent. Der Einfachheit in der Berechnung wegen wird vorläufig angenommen,

daß in Verlustjahren selbstverständlich eine Tantième nicht gewährt wird, der Verlust aber auch von dem Verwalter weder in dem ganzen Betrage, noch in einem Antheile desselben zu tragen ist.

Ehe an die Ermittelung des Tantièmenprocentes oder des Tantièmenschlüssels gegangen werden kann, müssen einige vorbereitende Erwägungen stattfinden, welche auch für die anderweitigen, später zu erörternden Berechnungsarten gelten.

In der Regel erhält der Verwalter eines Landgutes, oder wenn er mehrere benachbarte, Einen Verwaltungsbezirk bildende Höfe verwaltet, als Verwalter eines solches Verwaltungsbezirkes ein fixes Einkommen, sei es in Geld allein, sei es in Geld und verschiedenen Naturalgenüssen, welche letztere zur Gewinnung einer vollständigen Uebersicht zu Geld berechnet werden müssen. Neben dieses Fixum an Geldeinkommen oder auf Geld reducirtem Gesammteinkommen tritt nun das wandelbare Einkommen der Tantième. Den Verwalter ausschließlich auf Tantième zu stellen, kommt nur ausnahmsweise vor, denn auf ein so ungleichmäßiges Einkommen kann sich der Beamte ja nicht einlassen, einerseits, weil die Tantièmen-Berechnungen, wie schon erwähnt, sehr an Sicherheit zu wünschen übrig lassen, andererseits, wenn diese Berechnungen auch sicher wären, der Beamte mit einem namhaften Betriebscapitale versehen sein müßte, um seinen Lebensunterhalt auch in dem Falle decken zu können, wenn zufällig in den ersten Jahren geringe Reinerträge oder gar Verluste einträten. Dies wird natürlich mehr oder weniger auch dann in Betracht kommen, wenn die Tantième überhaupt einen namhaften Theil des Gesammteinkommens des Gutsverwalters ausmachen soll. Welches Verhältniß zwischen Tantième und Fixum ist entsprechend, welche absoluten Beträge soll eine

Tantième einbringen: das sind Fragen, welche beantwortet werden müssen, ehe an die Ermittelung des Tantièmenschlüssels gegangen werden kann.

Der Gedankengang bei Feststellung eines Tantièmenverhältnisses könnte etwa folgender sein: Ueber das seitherige fixe Einkommen soll zur Anspornung der Thätigkeit des Verwalters eine Tantième gewährt werden, welche im Durchschnitte der Jahre auf Grund des taxirten durchschnittlichen künftigen Reinertrages einen gewissen Betrag ausmacht. Oder das Gesammteinkommen, wie es für den Durchschnitt der Jahre gedacht wird, dient als Ausgangspunkt und ein gewisser Theil desselben wird als Tantième gesetzt, dadurch natürlich zugleich das Verhältniß zwischen Tantième und Fixum bestimmt.

Das Gesammteinkommen, welches einem Gutsverwalter gewährt zu werden pflegt, hängt von der wirthschaftlichen Bedeutung des Gutes ab und von der Mühewaltung, welche die Bewirthschaftung dem Beamten auferlegt; Größe, Zusammensetzung, Bonität, System u. s. w. und der Reinertrag des Gutes wirken da zusammen. So gibt es Verwalterstellen, bei welchen das Gesammteinkommen kaum tausend Gulden, andere, bei welchen dasselbe anderthalb-, zwei-, dritthalbtausend und noch mehr betragen kann. Je größer nun diese Ziffer ist, einen desto größeren Antheil kann das Tantièmen-Einkommen bilden und umgekehrt; denn bei einem kleinen Einkommen geht der größte Theil desselben auf das Allernothwendigste auf und die Deckung dieses Bedarfes sollte nicht abhängig sein von dem wandelbaren Betrage der Tantième, wogegen ein Verwalter mit einem verhältnißmäßig großen Einkommen mit dem Fixum leichter für das Nothwendigste ausreichen kann. Je größer übrigens der Antheil ist, welchen die Tantième von dem Gesammteinkommen ausmacht, desto größer ist die Pression, welche das

Tantièmenverhältniß auf den Verwalter ausübt, und insofern wäre ja auch das Interesse des Wirthschaftsherrn berücksichtigt. Aber es ist doch nicht zu verkennen, daß sehr ungleiche Einnahmen das Privatbudget des Verwalters in Verwirrung bringen können, was zuletzt auch dem Gutsbesitzer nicht gleichgiltig sein kann, da die Ordnung in dem Haushalte des Verwalters eine Bedingung für das Gedeihen des ihm anvertrauten Betriebes ist.

Der absolute Betrag, den die Tantième im Durchschnitte der Jahre ausmachen soll, muß durch Anlegung eines gewissen Procentes an den Reinertrag ermittelt werden. Landgüter, welche im Ertrag sich sehr verschieden verhalten, können aber in Bezug auf Verwaltung denselben Anspruch stellen. Es müßte demnach, wenn in solchen Fällen ein gleich großes Tantièmen-Einkommen sich ergeben sollte, für das reichertragende Gut offenbar ein kleineres Procent angelegt werden, als für das Gut mit geringem Reinertrage. Daß, wenn hauptsächlich die Ertragserhöhung der Zukunft durch die Tantième belohnt werden soll, die Steigerungsfähigkeit eine wichtige Rolle spielen wird, liegt nahe; ein steigerungsfähigeres Gut wird unter sonst gleichen Umständen ein geringeres Procent anzuwenden haben, als ein undankbares Wirthschaftsobject. Um auch diesen Punkt durch Beispiele zu illustriren, sei erwähnt, daß (Oelrichs H., Domänenverwaltung des preußischen Staates, 2. Auflage 1888, S. 300) der Pachtschilling nachstehender, in der Provinz Sachsen liegender Domänen beträgt:

a) Bürs, Wischer bei Stendal, für 696 *ha* Gesammtfläche 6100 Mark, für 1 *ha* also $8^3/_4$ Mark.

b) Egeln bei Wanzleben für 547 *ha* Gesammtfläche 109 374 Mark, für 1 *ha* also 200 Mark, wobei a nur 26 *ha*, b 21 *ha* unnutzbares Land hat. Aehnliche

Gegensätze kommen auch in Oesterreich vor, werden aber in der Oeffentlichkeit weniger bekannt, da die großen Landgüter sich ja im Privatbesitze befinden, der nicht wie der Staatsbesitz von mehr als tausend Domänengütern in Preußen die Ertragsergebnisse publicirt.

Wie diese Auseinandersetzungen darthun, fließt bei den Tantièmen-Aufstellungen die Einwirkung sehr verschiedener Momente zusammen, und wie es in der Landwirthschaft so oft vorkommt, die Lösung läßt sich beiweitem nicht immer und in ganz exacter Weise ausführen. Wenn daher in Nachstehendem versucht wird, eine solche Berechnung vorzunehmen, so soll dies nur ein Versuch sein, den Gedankengang zu zeigen; es muß eben für den praktischen Fall, für welchen ja zugleich die wirklichen Grundlagen vorliegen, jedesmal besondere Erwägung gepflogen und dann mit aller Umsicht gerechnet werden. Für diesen Zweck ist es auch nicht nothwendig, sich gerade in die heutige, sehr ungünstige Sachlage zu versetzen, vielmehr zweckmäßig, den Calcul möglichst unabhängig von besonderen Zeitverhältnissen hervortreten zu lassen.

Ein Gutsbesitzer glaubt, daß sein Gut in der nächsten Zukunft, namentlich auch durch die Bemühungen der Verwaltung, im Durchschnitte 10 000 fl. Reinertrag bringen könne. Der Verwalter soll an den höheren Erträgen durch eine mäßige Tantième interessirt werden, welche bei einem fixen Einkommen von 1000 fl. das Gesammteinkommen im Durchschnitte auf 1250 fl. steigern soll, welche Tantième also 250 fl., d. i. 20% des Gesammteinkommens oder 25% des fixen Einkommens ausmachen soll. (Das Fixum ist auf runde 1000 fl. gesetzt, damit die durch die Berechnungen sich ergebenden Größen mit dieser Zahl leicht und unmittelbar ins Verhältniß gestellt werden können).

Die Ermittelung des für alle Ertragsstufen gleichbleibenden Tantièmenprocentes p ist sehr einfach. Wenn r = Reinertrag im Durchschnitte der Jahre, t = Betrag der Tantième im Durchschnitte für 1 Jahr, so ist, weil $pr = t$, nun $p = \frac{t}{r} = \frac{250}{10000} = 2{,}5\%$ (A).

Dieses Procent wäre nun in den einzelnen Jahrgängen den sich ergebenden Reinerträgen anzulegen. Da diese aber im voraus nicht bekannt sind, so muß man, wenn eine Vorstellung hierüber gewonnen werden soll, den Gang der künftigen Reinerträge nach dem Gange der seitherigen Reinerträge oder nur auf Grund der für größere oder kleinere Ungleichmäßigkeit der Erträge sprechenden Momente durch Schätzung ansprechen. Für dieses Beispiel werden neun Ertragsstufen angenommen, vier über dem Durchschnitte von 10 000 zu je 2000 fl. mehr, und vier unter dem Durchschnitte um je 2000 fl. weniger, so daß der Ertrag zwischen 2000 und 18 000 fl. schwankt, dabei also niemals den Nullpunkt erreicht oder gar unter Null sinkt.

Sonach ergeben sich zu 2,5% von den einzelnen Reinertragsstufen folgende Tantièmenbeträge für die einzelnen Jahre

1.	bei 2000 fl.	50 fl.
2.	bei 4000 fl.	100 fl.
3.	bei 6000 fl.	150 fl.
4.	bei 8000 fl.	200 fl.
5.	bei 10 000 fl.	250 fl.
6.	bei 12 000 fl.	300 fl.
7.	bei 14 000 fl.	350 fl.
8.	bei 16 000 fl.	400 fl.
9.	bei 18 000 fl.	450 fl.

Die Summe dieser Einzeljahrs-Tantièmen von 2250 fl. ist natürlich gleich dem Neunfachen des

durchschnittlich eintreten sollenden Tantièmenbetrages von 250 fl. In den einzelnen Jahren schwankt die Tantième von 50 bis zu 450 fl., d. i. wie 1 : 9, die niedrigste beträgt dabei vom Mittel $0{,}_2$, die höchste $1{,}_8$. Das Gesammteinkommen des Verwalters schwankt zwischen 1050 und 1450 fl. oder wie 1 : $1{,}_{38}$, also in einem sehr mäßigen Grade.

Im vorstehenden Falle macht die Tantième für die höheren und höchsten Ertragsstufen zwar schon einen namhaften, den Durchschnitt bedeutend übersteigenden Betrag aus; immerhin wird aber für die höheren Ertragsstufen dasselbe Procent angelegt wie für die geringeren Erträge. Wollten die höheren Ertragsstufen in einem höheren Grade belohnt werden, da die Erzielung der höheren Stufen gewiß etwas Verdienstlicheres ist als das Stehenbleiben bei geringeren Erträgen, so müßte für die höheren Ertragsstufen eben ein höheres Procent angelegt werden als für die niederen Stufen, sei es nun daß blos zwei Procentsätze aufgestellt wurden, und zwar je einer für die niederen und für die höheren Stufen (s. v. d. Goltz, Handb. d. landw. Betriebslehre, wo S. 567 für die Erträge bis 18 000 Mark 2%, für die Beträge darüber 5% angegeben werden), oder daß für eine größere Anzahl als zwei Stufen je ein gleichmäßig steigendes Procent bestimmt wird oder ein Procent, welches bei jeder Stufe um etwas mehr steigt, als die vorangehende Stufe gegenüber der Vorgängerin stieg.

Für das vorliegende Beispiel sei ein gleichförmig bei jeder Ertragsstufe steigendes Procent der Rechnung zu Grunde gelegt. Sei dasselbe für die erste Ertragsstufe, d. i. 2000 fl., gleich p gesetzt und werde für 2000 bis 4000 fl. beispielsweise $1{,}_5$ p mehr, also $2{,}_5$ p gesetzt und so immer für jeden höheren Theilbetrag von 2000 fl. (S) um $1{,}_5$ p mehr, also für alle einzelnen Stufen: p, $2{,}_5$ p,

4 p, 5,5 p, 7 p, 8,5 p, 10 p, 11,5 p, 13 p, so summirt sich p für die Beträge der Ertragsstufen selbst, also für
2000, 4000, 6000, 8000, 10 000, 12 000 14 000, 16 000, 18 000,
p, 3,5 p, 7,5 p, 13 p, 20 p, 28,5 p, 38,5 p, 50 p, 63 p,
225 p.

Im vorliegenden Falle muß der Ungleichmäßigkeit des Procentes wegen der Tantièmenbetrag für alle Ertragsstufen zusammen, oder was dasselbe ist, der neunfache Jahresbetrag der Tantième 9 t = T in die Rechnung genommen werden, ebenso der Gesammtreinertrag der neunjährigen Periode. Da aber wegen des Steigens des Procentes die Rechnung immer nur für einen einzelnen Theilbetrag zu 2000 fl. (S) gestellt werden mußte, zu welchem nur die verschiedenen p zu suchen waren, so ist T = 225 p S, woraus

$$p = \frac{T}{225\,S} = \frac{2250}{225 \times 2000} = 0{,}5\,\% \text{ (B).}$$

Hieraus ergibt sich nun leicht mit Bezug auf die vorerwähnten Reihen das Verhalten dieser Art der Tantième.

a) Für die Theilbeträge von je 2000 fl. oder 2 mille			b) Für die einzelnen Ertragsstufen von 2 bis 18 mille		
und zwar für die	Tantièmen- Procent	Tantièmen- Betrag in Gulden	und zwar für	sonach Tantièmenbetrag in Gulden	directes Berechnungs-Procent[1]
1. (2 mille)	0,5	10	2 (mille)	10	0,500
2.	1,25	25	4	35	0,875
3.	2,00	40	6	75	1,250
4.	2,75	55	8	130	1,625
5.	3,50	70	10	200	2,000
6.	4,25	85	12	285	2,375
7.	5,00	100	14	385	2,750
8.	5,75	115	16	500	3,125
9.	6,50	130	18	630	3,500
			90 m.	2250	

[1] Diese Procente lassen sich den jährlich erfolgenden Reinerträgen in bequemer Weise unmittelbar anlegen; die Spalte b) wurde aber erst aus Spalte a) abgeleitet.

Die Tantième schwankt hier wie 10 : 630 = 1 : 63 und die niedrigste beträgt vom Mittel $0{,}_{04}$, die höchste $2{,}_{52}$. Das Gesammteinkommen des Verwalters bewegt sich zwischen 1010 und 1630 fl., d. i. wie $1 : 1{,}_{61}$.

Diese Form der Tantième gewährt für die oberen Theilbeträge schon einen größeren Procentsatz, für den neunten Theilbetrag bereits $6{,}_5\%$, während die zuerst besprochene Form für jeden, also auch für den neunten Theilbetrag nur $2^1/_2\%$ berechnet. Selbstverständlich sind die Procentsätze bei der zweiten Form für die unteren Theilbeträge um so kleiner. In ähnlicher, wenn auch nicht in so entschiedener Weise gestalten sich die Beträge der Tantièmen für die höheren Ertragsstufen verschieden, da für einen Ertrag von 18 000 fl. die zweite Berechnungsart 630, die erste 450 fl. herausbringt, d. i. wie $1{,}_4 : 1$. Natürlich beträgt die Tantième für die unteren Ertagsstufen bei der zweiten Berechnungsart viel weniger als bei der ersten, 10 : 50 oder 1 : 5. Insofern wird immerhin auf den Verwalter eine ganz nahmhafte Pression ausgeübt, zu streben nach hohen Erträgen. Daß der Verwalter auch bei den unteren Ertragsstufen eine kleine, bei der zweiten Berechnungsart zwar schon sehr kleine Tantième erhält, wird allerdings von vielen Landwirthen als ein Mangel angesehen; aber es wird doch nicht verkannt werden dürfen, daß auch in Jahren der Depression, sei es des Ertrages oder der Productenpreise, oder aber beider Factoren, der Verwalter vollauf Gelegenheit hat, seine Tüchtigkeit zu erweisen, vielleicht noch mehr als in günstigen Jahrgängen; eine wenn auch nur kleine Tantième wird also nicht als ungereimt zu betrachten sein. Schärfer wird die Pression jedenfalls, wenn die unteren Ertragsstufen ganz von der Betheiligung am Erfolge ausgeschlossen werden, wovon in einem weiteren Theile dieser Abhandlung ge-

sprochen werden wird. Dieser Theil soll aber nicht geschlossen werden, ohne eine Bemerkung des bereits erwähnten, im Tantièmenwesen sehr erfahrenen Autors anzuführen (Šusta, a. a. O. S. 20): „Fast sicherer führt zum Ziele, wenn von dem Kataster (d. i. die Ertragshöhe, von welcher angefangen in gewissen Fällen erst die Tantième beginnt) ganz abgesehen und die Tantième lediglich nach dem unbedingten Procentsatze vom Ertrage bemessen wird. Das Einkommen des Beamten erscheint dann weniger schwankend, weil er an jeder Ertragsziffer, wiewohl in mäßigerem Procent als bei der vorerwähnten Norm, participirt. Auch der Grundherr dürfte dem letzteren Verfahren eher beipflichten, weil die Mühe des Bediensteten hiedurch richtiger belohnt wird. Dem Einflusse des Himmels wird da mehr Rechnung getragen. Der Besitzer ertheilt wohl auch dann eine Tantième, wenn der Wirthschafter die Ungunst des Jahrganges nicht über das fixirte Normale bekämpfen konnte, wo hingegen der Procentsatz keine so ungewöhnlichen Tantièmenbeträge zuläßt, wie sie bei der Katasternorm in günstigen Jahren durch das Zusammengreifen aller Ertragsfactoren hervorgehen“.

Die Hochertrags-Tantième ohne Berücksichtigung der Unter-Erträge.

Beginnt die Gewährung einer Tantième erst von einer gewissen Höhe des Reinertrages angefangen für die höheren Ertragsstufen (Hochertrags-Tantième könnte gesagt werden), so wird dem Vorwurfe, welcher den in Nr. 26 und 27 des „Oest. Landw. Wochenbl." abgehandelten Tantièmeformen gemacht zu werden pflegt, daß der Verwalter in unverdienter Weise auch von den geringen Erträgen eine Belohnung oder Entlohnung erhalte, gründlich begegnet, der Verwalter wird vielmehr in sehr lebhafter Weise angeregt, nur über jene Höhe hinausgehende Reinerträge, Ueber-Erträge, zu erzielen. Bleibt der Ertrag auf dieser Höhe oder sinkt er unter dieselbe, wo also Unter-Erträge entstehen, so erhält der Verwalter keine Tantième, ja bei einer besonderen Berechnungsform werden die sich ergebenden Unter-Erträge zum Abzuge von den künftig eintretenden Ueber-Erträgen vorgeschrieben, und es liegt auf der Hand, daß dann für die Ueber-Erträge ein verhältnißmäßig höheres Procent

angewendet werden muß als im ersten Falle. In noch höherem Grade tritt die Anregung ein, hohe Ertragsstufen zu erzielen, wenn das Tantième-procent nicht für alle Ertragsstufen gleich ist, sondern wenn dasselbe für höhere Stufen größer ist als für niedere. Die Unterschiede in dem Einkommen des Verwalters für die einzelnen Jahre müssen bei diesen Berechnungsarten natürlich größer ausfallen als bei den bereits abgehandelten.

Alles, was für die bereits besprochenen Berechnungsarten bezüglich der erforderlichen Behelfe und Grundlagen hervorgehoben wurde, gilt auch hier und weiterhin. Die Größe des Reinertrages im Durchschnitte der Zukunft, der Gang des Reinertrages in den einzelnen Jahren, der Antheil, welchen die Tantième im Durchschnitte von dem Gesammt-Einkommen des Verwalters ausmachen soll, die Größe der Schwankungen des Tantièmen-Einkommens in den einzelnen Jahren: das sind Alles Gegenstände, welche auch hier und fernerhin in Erwägung zu ziehen sind. Es kommt aber hiezu noch ein Weiteres: das ist die Festsetzung der Grenze, von welcher die Hochertrags-Tantième erst beginnt. Diese Festsetzung ist von einschneidender Bedeutung; denn einerseits entsteht, wenn die Grenze zu hoch gezogen wurde, in der Mehrzahl der Jahre gar keine oder eine sehr kleine Tantième, andererseits, wenn jene Grenze zu weit nach unten gesetzt wurde, werden die Tantièmen-Beträge bei dem in Anwendung kommenden hohen Tantièmensatze wieder allzuhoch. Gewiß scheiterten an diesem Punkte nicht wenige Versuche, welche mit der Einführung dieser an und für sich so empfehlenswerthen Tantièmenform gemacht wurden. Eine wichtige Rolle spielen ferner die Unter-Erträge, welche eventuell für den Abzug von den künftigen Ueber-Erträgen vorgeschrieben werden.

Für die Bestimmung der Grenze, von welcher an eine Tantième gewährt wird, sucht man in verschiedener Weise eine Grundlage zu gewinnen.

1. Es wird hiezu der seitherige mittlere Reinertrag angenommen.

2. Da dieser aber nicht überall bekannt ist, oder wenn bekannt, nicht immer als Grundlage der Berechnung gebraucht werden kann, z. B. wenn seither unverhältnißmäßig geringe Erträge erzielt wurden, so wird eine andere bekannte Grundlage durch Anwendung des Kataſtral-Reinertrages gesetzt. Dieser entspricht aber nur dem Reinertage des nackten Bodens; es muß demselben daher noch zugeschlagen werden der Zins des Gebäudecapitals und des gesammten Betriebscapitals. Dieses Verfahren, wenn es auch die leichte Durchführbarkeit für sich hat, wird aber durchaus nicht immer zu gleich angemessenen Ergebnissen führen. Der Kataſtral-Reinertrag steht nämlich bei verschiedenen Gütern in einem sehr verschiedenen Verhältnisse zu dem wirklichen Ertrage oder zu dem von diesen doch abhängigen Verkehrswerthe. In Oesterreich ist gegenüber dem gegenwärtigen Kataster über dieses Verhältniß bisher nur wenig bekannt geworden (Die Realitätenwerthe in Oesterreich im Jahre 1886 in Vergleichung mit dem Jahre 1866. Von Karl Theodor v. Inama-Sternegg. Statist. Monatsschrift XIV. 6. Heft) und namentlich über das verschiedene Verhalten einzelner Landgüter fehlen noch Auskünfte. Ich habe deshalb zur Veranschaulichung des Gegenstandes eine Reihe von königlichen Pachtdomänen in Preußen in Betracht gezogen (s. „Oesterr. Landw. Wochenbl.“ 1887 Nr. 51) und gefunden, daß es dort Domänen gibt, bei welchen sich der Kataſtral-Reinertrag zum seitherigen Pachtschilling verhält

im Minimum wie . . . . 1 : 0,8
im Maximum wie . . . . 1 : 4,0
so daß diese Verhältnisse sich wiederum stellen wie 1 : 5.

an Seitdem hat Prof. A. Thaer in Gießen eine dere Reihe von Domänen vorgenommen und die Ergebnisse zur Verdeutlichung auch graphisch dargestellt; er fand zwischen Katastral-Reinertrag und seitherigem Pachtschilling im Minimum 0,79, im Maximum 3,33, zwischen beiden 1 : 4,2, und im Vergleiche zu den neuerzielten Pachtschillingen war das Verhältniß der für Minimum (0,47) und Maximum (3,00) gewonnenen Ziffern = 1 : 6,4. (Separatabdruck aus Fühling's landw. Zeit, 1889.)

3. Es wird durch Schätzung der künftige Durchschnitts-Reinertrag gesucht.

In allen drei Fällen wird nun entweder der vorliegende oder gefundene Betrag unmittelbar als Grenze für die Anlegung des Tantièmeprocentes gesetzt oder der Betrag wird modificirt, selten wohl erhöht, öfter vielleicht erniedrigt, damit der Verwalter nicht in zu viel Jahren ohne alles Tantième-Einkommen bleibe.

Soll das bezüglich der Tantième für jedwede Ertragsstufe durchgeführte Beispiel fortgesetzt werden, so ist die Grenze zu bestimmen, von welcher an die Tantième beginnt. Sei dieselbe 8000 fl. Der Tantièmegenuß im Durchschnitte der Jahre bleibt wie früher, also für die ganze neunjährige Periode = 9 × 250 = 2250 fl. (T). Das Procent soll für alle Theilbeträge der Ertragsstufen gleich sein.

Die Ertragsstufen 2000, 4000, 6000, 8000 fl. bleiben ohne Tantième, ebenso ist von jeder höheren Stufe der Betrag von 8000 fl. als unwirksam in Abschlag zu bringen; wirksam sind daher von den Ertragsstufen von 10 000 und mehr Gulden nur nachstehende Theilbeträge:

10 000	—	8000	=	2 000	fl.	oder	1 S.
12 000	—	8000	=	4 000	fl.	oder	2 S.
14 000	—	8000	=	6 000	fl.	oder	3 S.
16 000	—	8000	=	8 000	fl.	oder	4 S.
18 000	—	8000	=	10 000	fl.	oder	5 S.
Zusammen		. . . .		30 000	fl.	oder	15 S.

Die Unter-Erträge werden bei dieser Berechnungsart nicht in Abschlag gebracht von den Ueber-Erträgen, ähnlich wie bei der Tantième für jede Ertragsstufe, wenn eine Tantième nur vom positiven Erfolge, d. i. vom Reinertrage berechnet wird, einzelne negative Erfolge oder Verluste aber nicht in Abschlag gebracht wurden. In beiden Fällen schließt jedes einzelne Jahr klar und glatt ab, und keine Schuld, kein Guthaben wird aus einem Jahre in das folgende Jahr oder in die folgenden Jahre verschoben.

$$T = p\,15\,S, \text{ woraus } p = \frac{2250}{15 \times 2000} = 7{,}5\,\% \text{ (C)}.$$

Bei einem Ertrage bis 8000 fl. findet keine Tantième statt und würde diese Tantièmenlosigkeit vier Jahrgänge betreffen. Die 8000 fl. überragenden Erträge bringen nun folgende Tantièmen:

fl.		Ueber-Ertrag fl.			fl.	
10 000 (a)	mit	2 000	zu	7,5 %	150	(1,5 % von a)
12 000 (b)	„	4 000	„	7,5 %	300	(2,5 % „ b)
14 000 (c)	„	6 000	„	7,5 %	450	(3,21 % „ c)
16 000 (d)	„	8 000	„	7,5 %	600	(3,75 % „ d)
18 000 (e)	„	10 000	„	7,5 %	750	(4,16 % „ e)
Alle neun Jahrgänge		. . .			2250 fl.	

Die Tantième schwankt wohl nur von 150 bis 750 fl. d. i. wie 1 : 5; aber auf 5 Tantièmen-Jahrgänge fallen je 4 tantièmenlose Jahre. Das Gesammteinkommen des Verwalters schwankt zwischen 1000 und 1750 fl., also wie 1 : 1,75.

Eine Verschärfung würde natürlich eintreten, wenn ein steigendes Procent für die Theilbeträge der höheren Ertragsstufen angelegt werden wollte, z. B. für die Theilbeträge von je 2000 fl. (S) für 10 000—8000, für 12 000—10 000 fl. u. s. w.

$$p,\ 1{,}5\ p,\ 2\ p,\ 2{,}5\ p,\ 3\ p.$$

Es summirt sich p für die Ueber-Erträge der Ertragsstufen selbst also für 2000, 4000, 6000, 8000, 10 000 fl.

$$\underbrace{p,\ 2{,}5\ p,\ 4{,}5\ p,\ 7\ p,\ 10\ p}_{25\ p}$$

$$T = 25\,p\,S, \text{ woraus } p = \frac{T}{25\,S} = \frac{2250}{25 \times 2000} = 4{,}5\,\%\ (D).$$

Der Betrag der Tantièmen für die einzelnen Jahre ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen.

a) Für die Theilbeträge (der Ueber-Erträge) von je 2000 fl. oder 2 mille: und zwar für die	Tantièmen-Procent	Tantièmen-Betrag in Gulden	b) Für die einzelnen Stufen der Ueber-Erträge von 2 bis 10 mille: und zwar für	Tantièmen-Betrag in Gulden	Tantièmen-Berechnungs-Procent	Für die Ertragsstufen selbst, also für Erträge von	directes Tantièmen-Procent
1. 2 mille	4,50	90	2 mille	90	4,500	10 mille	0,900
2. 2 mille	6,75	135	4 mille	225	5,625	12 mille	1,875
3. 2 mille	9,00	180	6 mille	405	6,750	14 mille	2,892
4. 2 mille	11,25	225	8 mille	630	7,875	16 mille	3,937
5 2 mille	13,50	270	10 mille	900	9,000	18 mille	5,000
			30 m.	2250			

Den vier tantièmenlosen Jahrgängen stehen fünf andere entgegen mit Tantièmen von 90 bis 900 fl. wie 1 : 10, und des Verwalters Gesammt-Einkommen schwankt zwischen 1000 und 1900 fl., d. i. wie 1 : 1,9, also mehr als bei allen seither besprochenen Berechnungsarten.

Noch größer müssen diese Schwankungen ausfallen, wenn die Unter-Erträge in Abzug von den künftigen Ueber-Erträgen gebracht werden, noch zahlreicher die Jahre, in welchen der Verwalter gar kein Tantièmen-Einkommen genießt, noch größer mitunter die Tantième einzelner Jahrgänge und insofern auch noch größer die Pression auf Erzielung höherer Ertragsstufen. Und in allen diesen Richtungen würde noch eine Verschärfung eintreten, wenn für die einzelnen Theilbeträge der Ueber-Erträge ein nicht gleichmäßig, sondern in steigendem Verhältnisse größer werdendes Procent in Anwendung kommt. Um aber die Zahl der Beispiele nicht allzusehr zu häufen und damit den Umfang der ganzen Abhandlung nicht zu sehr auszudehnen, wird das steigende Procent weiterhin weder in der einen, noch in der anderen Art angewendet.

Die Hochertrags-Tantième mit Berücksichtigung der Unter-Erträge durch das für die Ueber-Erträge angewendete Procent.

Bei Berücksichtigung der Unter-Erträge wird so verfahren: von der Summe der zu gewärtigenden Ueber-Erträge wird die Summe der zu gewärtigenden Unter-Erträge abgezogen und die Differenz dann in den Tantièmenbetrag der ganzen, hier neunjährigen Periode getheilt, hier wie bei allen Berechnungsarten 2250 fl. (T); der Quotient ist dann das Tantièmenprocent.

Ertragstufen in Gulden	Unter-Erträge in Theilbeträgen von 2000 fl. (S)	Ueber-Erträge in Theilbeträgen von 2000 fl (S)
2 000	8000 — 2000 = 6000 = 3 S	
4 000	8000 — 4000 = 4000 = 2 S	
6 000	8000 — 6000 = 2000 = 1 S	
8 000	8000 — 8000 = 0 = 0 S	
10 000	. . . .	10 000 — 8000 = 2 000 = 1 S
12 000	. . . .	12 000 — 8000 = 4 000 = 2 S
14 000	. . . .	14 000 — 8000 = 6 000 = 3 S
16 000	. . . .	16 000 — 8000 = 8 000 = 4 S
18 000	. . . .	18 000 — 8000 = 10 000 = 5 S
	Zusammen 12 000 fl. = 6 S	Zusammen 30 000 fl. = 15 S

Der der Tantièmenberechnung unterliegende reine Ueber-Ertrag ist also = 18 000 fl. T = p (15 — 6) S,

woraus $p = \frac{T}{(15-6)\,S} = \frac{2250}{18\,000} = 12{,}5\,\%$ (E.₁.)

Wie sich diese Form der Tantième in den einzelnen Jahrgängen verhält, läßt sich aber nicht wie bei den bisherigen Berechnungsarten unmittelbar aufzeigen. Um dies thun zu können, muß irgend eine Ertrags-Abwechslung vorausgesetzt werden. Da die Abgleichung der Unter-Erträge durch Abzug derselben von den später eintretenden Ueber-Erträgen erfolgt, diese Abgleichung aber nicht nur eine charakteristische, sondern auch von einschneidenden Folgen begleitete Eigenthümlichkeit dieser Berechnungsart ist, so ist es angezeigt, die Rechnung in zweierlei Art zu stellen, einmal so, daß die Periode mit den geringen Ertragsjahren beginnt, das anderemal so, daß dieselbe mit den geringeren Ertragsjahren schließt.

Jahrgang	Jahres-Ertrag	Bilanzirung der Unter- und Ueber-Erträge (gegenüber 8000 fl.)		Reiner Ueber-Ertrag	Wovon Tantièmen bezahlt	Schließliche Tantièmenschuld
		—	+			
	G u l d e n					
	a.					
1.	4 000	4 000		.	.	.
2.	6 000	2 000	.	.	.	.
3.	12 000	.	4 000	.	.	.
4.	14 000	.	6 000	4 000	500	.
5.	2 000	6 000	.	.	.	.
6.	16 000	.	8 000	2 000	250	.
7.	8 000	.	.	.	.	.
8.	18 000	.	10 000	10 000	1250	.
9.	10 000	.	2 000	2 000	250	.
Summe	90 000	12 000	30 000	18 000	2250	.

Jahrgang	Jahres-Ertrag	Bilanzirung der Unter- und Ueber-Erträge (gegenüber 8000 fl.) −	+	Reiner Ueber-Ertrag	Wovon Tantièmen bezahlt	Schließliche Tantièmenschuld
		Gulden				
	b.					
1.	12 000	.	4 000	4 000	500	.
2.	8 000	.	.	.	.	.
3.	16 000	.	8 000	8 000	1000	.
4.	10 000	.	2 000	2 000	250	.
5.	18 000	.	10 000	10 000	1250	.
6.	6 000	2 000	.	.	.	.
7.	14 000	.	6 000	4 000	500	.
8.	4 000	4 000	.	.	.	.
9.	2 000	6 000	.	.	.	1250
Summe	90 000	12 000	30 000	28 000	3500	1250
Wird von der bezahlten Tantième abgezogen die Schuld mit					1250	.
So bleibt $T = 9 \times 250 =$					2250	.

Im Falle a gibt es nur in vier Jahren eine Tantième, fünf Jahre gehen leer aus, im Falle b wechseln fünf Tantièmenjahre mit vier tantièmenlosen Jahrgängen ab. Daß in beiden Fällen der Minimalbetrag der ausgezahlten Tantièmen 250 fl., der Maximalbetrag 1250 fl. ausmacht, ist ebenso Zufall und abhängig von der verschiedenen Anordnung der Ertragsstufen im Verlaufe der Zeit, wie die Zahl der Jahre mit und ohne Tantième. Wenn z. B. bei Beginn des Verhältnisses oder nach Glattabwickelung der vorhergegangenen Jahre dem Ertrage von 2000 fl. der von 18 000 fl. folgte, so erhielt der Verwalter von dieser Höchst-Ertragssumme doch nur

$$\frac{12{,}5}{100} \cdot 18\,000 - (8000 + [8000 - 2000]) = 500 \text{ fl.},$$

also bedeutend weniger als bei der Anordnung der Jahrgänge bei a und b, bei welcher zufällig 1250 fl. herauskamen. Der Zufall spielt also bei dieser Art der Tantièmenberechnung eine gewisse Rolle, während bei Nichtberücksichtigung der Unter-Erträge natürlich die Art und Weise der Abwechslung der Jahreserträge ohne Einfluß bleibt, da dort eben jedes Jahr glatte Abrechnung pflegt und am Ende einer Periode keine Schuld übrig bleiben kann. Bei a war die in neun Jahren bezahlte Tantième im Ganzen vollkommen derjenigen gleich, welche bei den vorangegangenen Berechnungen herauskam. Bei b ist die eigentliche Netto-Tantième, d. i. die Differenz zwischen gezahlter Tantième und Tantièmenschuld, natürlich dem Gesammtbetrag der Tantième in a und in den vorangegangenen Berechnungen ebenfalls gleich. Die auf diese Art möglicherweise sich anhäufenden Schulden, andererseits die in einzelnen Jahren sehr hoch ausfallenden Tantièmen, bei a und b bis möglicherweise 1250 fl., wo also das Verwaltereinkommen im Minimum und Maximum sich verhält wie 1000 zu 2250 oder wie 1 : $2_{,25}$, bewegen nun allerdings die Gutsbesitzer zu gewissen Vorbauungsmaßregeln, welche jene Wirkungen zu beschränken haben.

So findet man die Einführung, daß Tantièmen in einzelnen Jahren nur bis zu einem gewissen Maximalbetrage ausgezahlt und die Ueberschüsse dann dem nächsten Jahre zu Guten gerechnet (E. $_2$.) oder zur Deckung künftiger Unter-Erträge zurückbehalten werden (E. $_3$.). Oder es wird von der berechneten Tantième überhaupt nur ein gewisser Theil sofort ausbezahlt, der Rest aber zur Deckung künftiger Unter-Erträge zurückbehalten (E. $_4$.)

Es sollte z. B. der ausgezahlte Betrag niemals mehr als 750 fl. ausmachen. Dann würde in der Jahresgruppirung a der vorstehenden Tabelle nur im achten

Jahre ein Ueberschuß über 750 fl. hinaus sich ergeben, nämlich 1250 — 750 = 500 fl. Dieser Ueberschuß würde nun entweder im neunten Jahre hinausgezahlt, (E.$_2$.), da dessen Tantième, 250 fl., sammt dem Ueberschusse von 500 fl. nicht mehr ausmacht als 750 fl. und die Periode würde glatt, ohne Plus und Minus, abschließen. Oder wenn solche Ueberschüsse zur Deckung von Unter-Erträgen zurückbehalten würden, so blieben jene 500 fl. am Schlusse der Periode als Reserve übrig. (E.$_3$.)

Anders stellt sich die Sache in der Jahresgruppirung b. Der Ueberschuß des dritten Jahres von 250 fl. würde (E.$_2$.) im vierten Jahre zu den für dasselbe entfallenden 250 fl. ausgezahlt; der Ueberschuß des fünften Jahres von 500 fl. würde im sechsten Jahre mit 250 fl. zur Deckung des Unter-Ertrages, mit 250 fl. zur Auszahlung verwendet; am Schlusse bliebe eine Tantièmenschuld von 1250 fl. Und wenn in dem anderen Falle (E.$_3$.) jene Ueberschüsse nur zur Deckung der Unter-Erträge verwendet würden, daher der aus dem dritten Jahre 250 fl. und der aus dem fünften mit 500 fl. zusammen also 750 fl. Ueberschuß, im sechsten Jahre 250 fl. gedeckt hätte, so erübrigten doch nur 500 fl. zur Deckung der Unter-Erträge im achten und neunten Jahre, so daß auch bei dieser Berechnungsart eine Tantièmenschuld und zwar von 750 fl. bleibt.

Bei dem anderen Mittel, gegen zu große schließliche Tantièmenschulden vorzugehen, wird ein Theil der berechneten Tantième regelmäßig zurückbehalten, um aufbewahrt zu werden zur Deckung künftiger Unter-Ertragsantheile (E.$_4$.) In der vorstehenden Tabelle betragen die sämmtlichen Ueber-Erträge 30 000 fl., davon 12,$_5$% machen 3750 fl. Die sämmtlichen Tantièmen sollen aber immer nur 2250 fl. ausmachen, d. i. 60% von 3750 fl.; 60% (60% von 12,$_5$% macht 7,$_5$%, d. i. das Procent der

3*

Form C) der berechneten Tantième würde also jeweilig wirklich bezahlt, der Rest 40% zurückbehalten. Auf diese Art entfiele bei der Jahresgruppirung a als:

	Tantième	Reserve
3. Jahr	300 fl.	200 fl.
4. „	450 fl.	300 fl.
6. „	600 fl.	400 fl.
8. „	750 fl.	500 fl.
9. „	150 fl.	100 fl.
In der ganzen Periode	2250 fl.	1500 fl.

Die höchste Tantième macht 750 fl. aus, was absichtlich herbeigeführt wurde, um den Vergleich mit den vorigen Berechnungen anstellen zu können; durch 1500 fl. Reserve wird der Antheil des Verwalters an den Unter-Erträgen von 12 000 fl. gerade gedeckt. Die Periode schließt ohne Plus oder Minus. Die Jahresgruppirung b führt hier zu demselben Ergebniß. Aber nur dann wird die Rechnung sich so glatt abschließen, wenn das für die Reservebildung festgesetzte Procent so zutrifft, wie es in dem vorliegenden schematischen Beispiele der Fall sein muß. Wird die Reserve zu niedrig gegriffen, so gibt es am Schlusse Tantièmenschulden und umgekehrt, wenn zu hoch, am Schlusse unverzehrte Reserven.

Die Geduld des Lesers dürfte nun aber schon in hohem Grade in Anspruch genommen worden sein. Und doch kann die Prüfung des Wesens der verschiedenen Tantièmenformen und ihres Verhaltens in den einzelnen Jahren und am Schlusse längerer Perioden um so weniger überflüssig sein, als die Literatur über den letztgenannten Gegenstand dem Landwirthe so wenig bietet. Weil dem so ist, muß der verehrte Leser sich sogar noch mit einem Reste von Geduld wappnen für noch einige anderen Arten der Betheiligung an dem Betriebserfolge.

Die Hochertrags-Tantième mit vollständiger Deckung der Unter-Erträge.

In den in Nr. 32 des „Oesterr. Landw. Wochenbl." erwähnten letzten Fällen war der Verwalter an den Unter-Erträgen in demselben Maße betheiligt, wie an den Ueber-Erträgen, nämlich mit 12,5%. Nun gibt es aber Wirthschaftsherren, welche ihre Beamten in einer noch schärferen Weise anspornen wollen, um hohe Erträge anzustreben und die geringen Ertragsstufen möglichst ganz zu vermeiden. Das Mittel ist: der Beamte muß durch sein Procent an den Ueber-Erträgen nicht etwa nur ein gleiches Procent der Unter-Erträge tragen (wie bei E. 1. 2. 3. 4, wo, was dasselbe ist, die Unter-Erträge immer von den Ueber-Erträgen in Abzug kamen), sondern er muß durch seinen Antheil von den Ueber-Erträgen die Unter-Erträge selbst in ihrem vollen Betrage begleichen. Da muß natürlich das Procent von den Ueber-Erträgen ein sehr hohes sein; zugleich wird die Bestimmung der Grenze für Ueber- und Unter-Ertrag von noch viel größerer Wichtigkeit als bisher sein. Die zufälligen, oft sehr großen Schwankungen des Betriebserfolges nach oben, ganz besonders aber die nach unten, weil diese im vollen Betrage wirken, müssen eine einschneidende Wirkung gewinnen. Eine deutlichere Vorstellung von dieser Form der Tantième wird durch

die Fortführung des schon mehrfach variirten Beispieles vermittelt werden.

Die Ueber-Erträge betragen 30 000 fl. (P), die Unter-Erträge 12 000 fl. (M). Immer soll der Tantièmengenuß im Durchschnitte der Jahre 250 fl. für ein Jahr ausmachen, für die neunjährige Periode also 2250 fl. (T). T = p P — M, woraus

$$p = \frac{T + M}{P} = \frac{2250 + 12\,000}{30\,000} = 47{,}5\,\% \text{ (F).}$$

Dieser Tantièmensatz würde aber in Jahrgängen eines großen Ueber-Ertrages übergroße Tantièmen nach sich ziehen, z. B. bei der Ertragsstufe von 18 000 fl. von dem dann sich herausstellenden Ueber-Ertrage von 10 000 fl. nicht weniger als 4750 fl., also weit mehr als das Tantièmen-Einkommen, welches in den vorausgegangenen Beispielen für alle neun Jahre herauskommt. Wollte das Verfahren angewendet werden, welches nur einen Theil der berechneten Tantièmen wirklich bezahlt, den anderen für Unter-Erträge zurückbehält, so fragt es sich wieder um das Wieviel? Eine einschneidende Frage!

Bei dem vorliegenden schematischen Beispiele ist es natürlich leichter, diese Frage zu beantworten als in der Wirklichkeit, wo abgesehen von der Bestimmung der Grenze für Ueber- und Unter-Ertrag auch noch die eben jetzt aufgetretene Schwierigkeit dazu kommt. Sollte in diesem Beispiele am Schlusse der neunjährigen Periode keine Tantièmenschuld verbleiben, so müßte offenbar so viel in Reserve gelegt werden, als die Unter-Erträge ausmachen, d. i. 12000 fl. Die $47{,}5\,\%$ Tantième von den Ueber-Erträgen, d. i. von 30 000 fl. beträgt 14 250 fl.; jene 12 000 fl. machen hievon $84{,}2\,\%$, und nur $15{,}8\,\%$ der berechneten Tantièmen könnten wirklich ausbezahlt werden.

In den einzelnen Jahren ergeben sich nun die in der folgenden Tabelle für die Jahresgruppirung a

entwickelten Tantièmen (F. 1); das Ergebniß bleibt auch für die Gruppirung b am Schlusse gleich.

Ertrags-stufe	Gegenüber 8000 fl. Unter- Ertrag	Gegenüber 8000 fl. Ueber- Ertrag	Hievon 47,5% Tantième	Von der berechneten Tantième 15,8% bezahlt	Von der berechneten Tantième 84,2% in Reserve
4 000	4 000	.	.	.	.
6 000	2 000	.	.	.	.
12 000	.	4 000	1 900	300	1 600
14 000	.	6 000	2 850	450	2 400
2 000	6 000	.	.	.	.
16 000	.	8 000	3 800	600	3 200
8 000	.	.	.	.	.
18 000	.	10 000	4 750	750	4 000
10 000	.	2 000	950	150	800
90 000	12 000	30 000	14 250	2250	12 000

Anmerkung: Der Unter-Ertrag in der zweiten Spalte wird gerade gedeckt durch die Reserve in der letzten Spalte.

Das Ergebniß dieses Beispieles stimmt übrigens genau mit der Form C überein, wo die bezahlten Tantièmen mit 7,5% der Ueber-Erträge direct berechnet wurden (15,8% von 47,5% machen ja 7,5% aus); die Berechnung des vorliegenden Beispieles stellt somit nur einen Umweg zur Erreichung desselben Zieles dar. So aber nur, wenn der Antheil, welcher von der berechneten Tantième wirklich gezahlt wird, den Verhältnissen so genau entspricht, wie in dem vorliegenden schematischen Beispiele. Wird der Bezahlungsantheil zu hoch gegriffen, und dazu könnte man sich leicht geneigt fühlen, so bleiben am Schlusse einer längeren Periode bald große Tantièmenschulden, denen natürlich eine verhältnißmäßig große wirkliche Tantièmenzahlung entsprechen müßte. Während der ganzen neunjährigen Periode des vorliegenden Beispieles würde gegenüber den 2250 fl., welche der Wirthschaftsherr als Tantième gewähren will und

unter der Bedingung, daß die Unter-Erträge mit 12 000 fl. ganz durch die „berechnete" Tantième gedeckt werden sollen, bei verschiedenen Antheilen der bezahlten Tantième von der berechneten das Schlußergebniß sich folgendermaßen herausstellen.

Von $47_{,5}\%$ mit 14 250 fl. gibt

$^1/_4$ eine Zahlung von $3562^1/_2$ fl. Reserve 10 $687^1/_2$ fl. Schluß-Tantièmenschuld $1312^1/_2$ fl. ($F_{.2}$.)

$^1/_3$ eine Zahlung von 4750 fl. Reserve 9500 fl. Schluß-Tantièmenschuld 2500 fl. ($F_{.3}$.)

$^1/_2$ eine Zahlung von 7125 fl. Reserve 7125 fl. Schluß-Tantièmenschuld 4875 fl. ($F_{.4}$.)

Solche Ergebnisse zeigen wiederum, mit welcher Vorsicht die einschneidenderen Maßregeln bei der Aufstellung des Tantièmensatzes und bei der Durchführung der Zahlung gewählt werden müssen. Eine solche Maßregel ist aber vor allem die vollständige Deckung der Unter-Erträge selbst und so könnten z. B. zwei Höfe im Durchschnitte einer Periode ein Gleiches über die Grenze des Ueber- und Unter-Ertrages gebracht haben, der eine mehr gleichmäßig ohne namhafte Unter-Erträge, der andere aber mit starken Depressionen, so wird das zweite Gut leicht mit einer Tantièmenschuld abschließen können, während das erste vielleicht ganz frei von einer solchen bleibt, weil eben für die Unter-Erträge 100% zu decken sind, während für die Ueber-Erträge, wenn auch ein hohes Procent, doch weit weniger als 100%, im vorliegenden Beispiel $47_{,5}\%$ in Anrechnung kommt.

Bei den vorstehenden Berechnungsarten E und F können Tantièmenschulden oder in Vormerkung gelangende Tantièmen-Ueberschüsse vorkommen. In solchen Fällen treten nun allerhand Fragen auf, z. B.

1. Was geschieht, wenn am Schluß einer Reihe von Jahren der Tantièmen-Berechnung der Beamte den Dienst verläßt?, oder

2. entlassen wird?, oder

3. auf ein anderes Gut desselben Wirthschaftsherrn übersetzt wird, und zwar bezüglich des abtretenden und antretenden Beamten?,

4. was geschieht mit Tantièmen-Ueberschüssen beim Todesfalle des Beamten gegenüber von dessen Erben? (Tantièmenschulden werden gegenüber diesen wohl nicht in Betracht kommen). Solche und ähnliche Fragen tauchen auf und geben natürlich Stoff zu allerhand Erörterungen und Erwägungen. An dieser Stelle soll aber nicht näher auf diesen Gegenstand eingegangen werden; der letzte Theil dieser Abhandlung wird, wenn auch in aller Kürze, auf denselben zurückkommen.

Mit den besprochenen Formen der Tantièmen-Berechnungen ist die Reihe derselben noch lange nicht erschöpft. Da aber durch Beispiele des beschränkten Raumes wegen nicht weiter vorgegangen werden kann, so wird in dem Schlußtheile, wo nöthig, noch die eine oder die andere Modification Erwähnung finden. Vorher aber mag eine Zusammenstellung der bisher gepflogenen Berechnungen die Uebersicht fördern und den Vergleich derselben erleichtern helfen.

Für die Ertragstufe von	Ohne Berücksichtigung der Unter-Erträge			
	Von jeder Ertragstufe		Nur vom Ueber-Ertrag über 8000 fl.	
	gleichmäßig 2,5 %	von 0,5 bis 3,5 % steigend	gleichmäßig 7,5 %	von 0,9 bis 5 % steigend
	A	B	C	D
	Gulden			
2 000	50	10	.	.
4 000	100	35	.	.
6 000	150	75	.	.
8 000	200	130	.	.
10 000	250	200	150	90
12 000	300	285	300	225
14 000	350	385	450	405
16 000	400	500	600	630
18 000	450	630	750	900
90 000	2250	2250	2250	2250

Für die Ertrag=stufen bei der Jahres=Grup=pirung a	Mit Berücksichtigung der Unter=Erträge nur vom Ueber=Ertrage														
	12,5 %												47,5 %		
	Ohne weitere Vorbauungsmaßregel			Maximum 750 fl., das Mehr fürs nächste Jahr			Max. 750 fl., das Mehr als Ref. f. Unt.=Erträge			Davon 60 % sofort Zahlung			Davon Zahlung		
													15,8 %	33,3 %	
	Tantièmen=														
	Zahlung	Ford.	Schuld	Zahlung	Ford.	Schuld	Zahlung	Ford.	Schuld	Zahlung	Ford.	Schuld	Zahlung	Zahlung	Schuld
	E. 1			E. 2			E. 3			E. 4			F. 1	F. 3	
	Gulden														
4 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	300	.	.	300	633	.
14 000	500	.	.	500	.	.	500	.	.	450	.	.	450	950	
2 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16 000	250	.	.	250	.	.	250	.	.	600	.	.	600	1266	.
8 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18 000	1250	.	.	750	.	.	750	.	.	750	.	.	750	1583	.
10 000	250	.	.	750	.	.	250	.	.	150	.	.	150	316	.
90 000	2250	.	.	2250	.	.	1750	**500**	.	2250	.	.	2250	4750	**2500**

Für die Ertragstufen bei der Jahres-Gruppirung b	Mit Berücksichtigung der Unter-Erträge nur vom Ueber-Ertrage														
	12,5 %												47,5 %		
	Ohne weitere Vorbauungsmaßregel			Maximum 750 fl., das Mehr fürs nächste Jahr			Max. 750 fl., das Mehr als Ref. f. Unt.-Erträge			Davon 60 % sofort Zahlung			Davon Zahlung 15,8 %	33,3 %	
	Tantièmen-														
	Zahlung	Ford.	Schuld	Zahlung	Ford.	Schuld	Zahlung	Ford.	Schuld	Zahlung	Ford.	Schuld	Zahlung	Zahlung	Schuld
	E. 1			E. 2			E. 3			E. 4			F. 1	F. 3	
	Gulden														
12 000	500	.	.	500	.	.	500	.	.	300	.	.	300	633	.
8 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16 000	1000	.	.	750	.	.	750	.	.	600	.	.	600	1266	.
10 000	250	.	.	500	.	.	250	.	.	150	.	.	150	316	.
18 000	1250	.	.	750	.	.	750	.	.	750	.	.	750	1583	.
6 000	.	.	.	500	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14 000	500	.	.	500	.	.	750	.	.	450	.	.	450	950	.
4 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
90 000	3500	.	**1250**	3500	.	**1250**	3000	.	**750**	2250	.	.	2250	4750	**2500**

Tantièmensätze.

In den vorhergehenden Abschnitten dieser Abhandlung über Betheiligung des höheren Verwaltungspersonales an dem Betriebserfolge wurden Beispiele gebracht über die Berechnung der Reinertrags-Tantième nach verschiedener Art. Dadurch sollte einerseits der Gegenstand deutlicher werden, als es durch die wörtliche Darstellung allein möglich gewesen wäre; andererseits sollte der Vergleich verschiedener Berechnungsarten vermittelt werden. Die Ertragsreihe, welche für jene Beispiele zu Grunde gelegt wurde, war nun allerdings eine schematische, eine fingirte, und mancher Leser wird gemeint haben, es wäre besser gewesen, Ertragsreihen aus der Wirklichkeit heranzuziehen. Daran habe ich selbst wohl auch gedacht. Aber es ist nicht leicht, solche Ertragsreihen aufzutreiben, welche zur Veröffentlichung benutzt werden können; denn die allerwenigsten Gutsbesitzer veröffentlichen ihre Gutserträge oder gestatten Anderen die Einsicht in diese Verhältnisse, oder wenn sie diesfällige Angaben auch mittheilen, so gestatten sie wohl die Benützung derselben für das Studium Desjenigen, welchem sie mitgetheilt

wurden, aber doch nicht immer zugleich für die Veröffentlichung. In Beachtung der mir auferlegten Discretion habe ich deshalb von den mir zur Verfügung stehenden Ertragsreihen bisher keinen Gebrauch gemacht oder mich begnügt, nur in der Einleitung einige Beispiele der verschiedenen Art des Schwankens der Guts-Reinerträge zu bringen. Andererseits würde es sich selbst fragen, ob Tantièmen-Berechnungen, welche für unter verschiedenen Verhältnissen sich befindende Landgüter und für verschiedene Tantièmisirungs-Ziele gelten, einen stichhaltigen Vergleich gestattet hätten, und von diesem Gesichtspunkte aus ist die Anwendung schematischer Beispiele vielleicht selbst entsprechender gewesen. Mindestens werden die vorangegangenen Abschnitte dieser Abhandlung einige Fingerzeige für die Feststellung von Tantièmen-Verhältnissen zu geben im Stande gewesen sein.

Andeutungen für die Einführung der Betheiligung am Betriebserfolge für das Verwaltungspersonal eines Landgutes lassen sich nur im Allgemeinen geben. Die Empfehlung eines bestimmten Tantièmenschlüssels für irgend einen speciellen Fall aus freier Hand, aus der Ferne, ohne Kenntniß der Verhältnisse des Locals, ist wie bei so vielen anderen Dingen in der Landwirthschaft nicht möglich. Und so lassen sich z. B. Fragen, wie folgende in den Fragekasten landwirthschaftlicher Blätter vorkommende, gewiß nicht in irgend verläßlicher Weise beantworten: „Ich will meinen Beamten auf Tantième stellen; welches Procent soll ich ihm vom Reinertrag gewähren?“ Die Ansicht, die Tantièmen-Ordnung müsse an Ort und Stelle ermittelt werden, hat gewiß auch jener Güterdirector getheilt, der vor einigen Jahren (gegenwärtig aber schon nicht mehr unter den Lebenden weilend) in seiner energischen Weise die Frage stellte: „Ich

möchte auf den mir unterstehenden Herrschaften Tantièmen einführen; in welchem Buche könnte ich mich über diesen Gegenstand unterrichten?" Diese Frage betraf aber sofort zwei Punkte: das Tantièmenwesen und die Aufstellung des Tantièmenschlüssels überhaupt; dann aber auch die Gestaltung des Tantièmenwesens für Complexe von Landgütern (Herrschaften, Domänen, wie solche Complexe in Oesterreich-Ungarn genannt zu werden pflegen, in dieser Monarchie aber auch viel häufiger als im Deutschen Reiche und im Nordwesten von Europa vorkommen). Dieser zweite Punkt ist in dieser Abhandlung noch nicht besprochen worden. Es soll nun in aller Kürze eben auch geschehen.

Der Gütercomplex besteht aus einer Anzahl von Bewirthschaftungs-Einheiten (Höfen, Meiereien, Vorwerken), welche mehr als einen Verwaltungsbezirk bilden, für welche also mehr als ein Betriebsführer (in Oesterreich-Ungarn: Verwalter, Wirthschaftsbereiter, Kastner, Ispan u. A., in Deutschland: Administrator, Inspector u. A.) bestellt ist. Ein solcher Verwaltungsbezirk kann nun aus einem einzigen Hofe oder aus mehreren Höfen bestehen, welche benachbart liegen und einzeln zu klein wären, um je die Kosten eines besonderen Verwalters zu ertragen. Für solche Gütercomplexe kann das Tantièmenwesen gegenüber den einzelnen Theilen nun in zweierlei Weise gestaltet werden: es wird für jeden Verwaltungsbezirk, eventuell für jeden einzelnen Hof die Tantième besonders ermittelt; oder es wird die Tantième für den ganzen Complex berechnet und auf die einzelnen Bezirke in irgend einer Weise vertheilt. Der Leiter des ganzen Complexes und das ihm zur Seite stehende, für den Complex als Ganzes bestellte Personal nehmen an diesen Tantièmen in irgend einer Weise Theil, oder es geschieht dies nur für einzelne dieser

Personen, oder das Domänenleitungspersonal erhält überhaupt keinen Antheil am Reinertrage. Und wieder eröffnet sich ein weites Gebiet für Erwägung und Berechnung. Aber ich habe dieser Abhandlung nicht die Aufgabe gestellt, auch die Tantième für Gütercomplexe eingehender zu besprechen; vorläufig soll sich dieselbe nur im Rahmen der Tantième für das Einzelgut oder höchstens für den Verwaltungsbezirk bewegen. Nur eine sehr naheliegende Bemerkung mag hier ihre Stelle finden.

Es leuchtet vor Allem ein, daß die Ermittlung der Tantième für jeden einzelnen Verwaltungsbezirk, und wenn ein solcher mehrere Höfe umfaßt, noch besser für die einzelnen Bewirthschaftungseinheiten (für Höfe, welche in Bezug auf Betriebseinrichtung, nicht aber in Bezug auf Betriebsführung selbstständig sind, also nicht für die sogenannten Neben- oder Filialhöfe) ohneweiters als ein richtiges Princip angesehen werden muß. In Fällen, wo die einzelnen Höfe auch in Bezug auf Betriebseinrichtung nicht ganz selbstständig sind, stößt die Ermittelung des Reinertrages für die einzelnen Höfe auf Hindernisse und damit natürlich auch die Berechnung der Tantième; so z. B. wenn die Thierhaltung eine gemeinsame für den ganzen Gütercomplex ist, wenn also etwa das eine Gut nur Kühe und Saugkälber, ein anderes Kalbinnen im ersten Jahre, ein drittes solche im zweiten Jahre u. s. w. als Thierstand hätte; oder Dampfpflug, Dampfdreschmaschinen u. a., selbst Zugthiere, abwechselnd da oder dort arbeiten; oder Preise für die Production der ganzen Domäne an Wolle, Getreide u. s. w. mit Berücksichtigung der Qualitäten auf den einzelnen Höfen für die Production dieser Höfe anzulegen sind u. dgl. m.

Wenn dagegen eine Tantième aufgestellt wird für den Reinertrag eines ganzen Gütercomplexes, so kommt es sehr auf die Vertheilung an, welche

gegenüber den einzelnen Bezirken eintritt; ein fixes Procent, der Katastral-Reinertrag, das Anlage- und Betriebscapital u. s. w. kann der Vertheilung zu Grunde gelegt werden, und leicht kann es da vorkommen, daß ein Bezirk gegenüber anderen Bezirken vermeintlich oder wirklich zu seinem Vortheil oder Nachtheil behandelt wird.

Vertheilungen des Tantièmenbetrages, aber weit einfachere, kommen übrigens auch für einzelne Verwaltungsbezirke vor, wenn neben dem Betriebsführer noch ein Adjunct oder überhaupt noch andere Personen des höheren Verwaltungspersonales bestellt sind; es wird aber dann nicht schwer halten, den Gesammtbetrag, etwa procentisch, auf die einzelnen Personen zu vertheilen. Die Personen des niederen Verwaltungspersonales und die Arbeiter, für welch' Letztere übrigens die Betheiligung am Reinertrage des Landgutes sehr wenig im Gebrauche ist und wohl auch überhaupt weniger anwendbar ist, ziehe ich nicht in Betracht, weil ich eben zum Gegenstand dieser Abhandlung nur die Reinertrags-Tantième für das höhere Verwaltungspersonal des Landgutes gesetzt habe. Ebenso wird die sehr selten in Anwendung stehende Gewährsverwaltung, bei welcher der Verwalter die Untererträge baar zu bezahlen hat, dafür aber einen sehr hohen Antheil von den Uebererträgen erhält, nicht in den Rahmen dieser Abhandlung aufgenommen.

Bei den angestellten Berechnungen und Vergleichungen wurde auf die vorhandene Literatur fast nicht hingewiesen und zwar aus dem Grunde, um den ohnedies etwas verwickelten Gegenstand möglichst klar und deutlich behandeln zu können. Deshalb wird es nun leichter möglich sein, zifferische Angaben aus der Literatur zu verstehen und der Beurtheilung und Kritik zu unterwerfen. Jedes Buch über Landwirthschaft überhaupt oder land-

wirthschaftliche Betriebslehre insbesondere handelt wohl von den Tantièmen der Verwaltungsbeamten, meist kurz und sehr oft ohne die Tantièmensätze zu erörtern oder auch nur zu erwähnen, und wenn dies auch geschieht, so wird oft nur von der „Wahl“ solcher Ziffern gesprochen, oder es werden solche Ziffern einfach als Beispiele hingestellt, ohne zu sagen, wo dieselben im Gebrauche sind und unter welchen Verhältnissen, ohne die Entstehung derselben klar zu machen, und ohne die Wirkung derselben in der Anwendung nachzuweisen. Einige Quellen aus älterer und neuerer Zeit, welche Tantièmensätze selbstständig, d. i. nicht als Citate anführen, werden nun in dem Nachstehenden namhaft gemacht.

a) J. G. Elsner, Die deutsche rationelle Landwirthschaft in der Praxis, dargestellt auf den in Oesterreichisch- und Preußisch-Schlesien gelegenen Gütern des Grafen H. Larisch v. Mönnich. 1841, S. 39 u. f. „Ein jeder District wird nach Maßgabe seines Gehaltes und der zu erzielenden möglichen Einkünfte veranschlagt, und von diesem Soll-Einkommen erhält der Beamte $2^1/_2$ vom Hundert. Bringt er mehr als dasselbe heraus, so erhält er von diesem Mehr 5%. Je nachdem nun die Districte in ihrer Ertragsfähigkeit steigen, je nachdem werden sie auch in gewissen Zeitperioden erhöht, so daß diese Erhöhung das Soll-Einkommen bestimmt und erst von dem, was alsdann darüber herausgebracht wird, die 5% gegeben werden.“ (Erläuternd bemerkt Elsner, daß wenn ein solches Soll-Einkommen erhöht wird, noch durch fünf Jahre das bestehende der Berechnung zu Grunde gelegt wird, um den Beamten nicht zu entmuthigen; bleibt der Ertrag unter dem Soll-Einkommen, so haben die Beamten dafür eine Vertretung nicht zu übernehmen, „ohnedies ist der Beamte dabei gestraft genug,“ indem alsdann sein Einkommen verkürzt ist“.)

b) A. E. Komers, Die landwirthschaftliche Betriebsorganisation. 1870. S. 360. Tantième vom Ertrage einzelner Maierhöfe. „Von der nach Normalpreisen bewertheten Gesammtproduction (excl. Stroh) wird ausgegangen, hiezu der in der Meierhofsrechnung ermittelte Reinertrag zugeschlagen, von beiden das arithmetische Mittel berechnet, dieses mit dem Ausgangspunkte (mehrjähriger Durchschnitt als Minimalertrag) verglichen. Das resultirende Plus bildet das Substrat der Procentenbemessung. Von diesem Mehrertrage werden beim ersten Tausend 5%, beim zweiten 6% u. s. f., vom sechsten Tausend und darüber 10% berechnet. — Hieran participirt der Hofbesorger mit 70%, der Rechnungsleger mit 10%, der Schaffner mit 10%, der Oberdrescher mit 5%, der Revident mit 5%." Diese Darlegung soll übrigens „nur als Andeutung dienen, welche nach Local- und sonstigen Verhältnissen die mannigfachsten Modificationen gestattet.... Als eine Hauptbedingung des wünschenswerthen Einflusses der Ertragsantheile müssen wir noch die Richtigkeit und Rationalität der Rechnungs- und Bilanzirungsmethode hervorheben, und als Basis einer solchen können wir nur die Grundsätze der doppelten (italienischen) Buchhaltung anerkennen".

c) Dr. Guido Krafft, Ein Großgrundbesitz der Gegenwart, 1872. Die auf den fürstlich Schwarzenberg'schen Herrschaften von diesem Autor damals angetroffene, gegenwärtig aber nicht mehr bestehende Tantièmen-Berechnung wurde folgendermaßen vorgenommen. (S. 120 u. f.) „Als Grundlage wurde das arithmetische Mittel zwischen dem zwölfjährigen (1855/56—1866/67) durchschnittlichen Betrage der Quote (Geldabfuhr an den hohen Besitzer) und dem bilanzmäßigen Reinertrage (bestehend aus der Grundrente und den Zinsen für sämmtliche in der Wirthschaft verwendeten Capitalien) mit Ausschluß

besonders extremer Jahrgänge, für die ganze Domäne und die einzelnen Objecte erhoben. Zu diesem Mittel wurde der durchschnittliche (12 Jahre) 10% Amortisationsaufwand für Gebäude, Meliorationen und Inventar zugeschlagen. Die Summe gibt den ein- für allemal ermittelten stabilen ‚Ertragskataster', welcher zur Ermittlung der Tantième mit der jährlichen Quote-Abfuhr, soferne diese nicht etwa durch Substanzverminderungen erzielt wird, mehr dem laufenden Amortisationsantheil verglichen wird. Für das Ertragsplus über den ermittelten Kataster der Domäne und der einzelnen Meierhöfe wird als Tantième bemessen, wenn dieses Plus

unter 10% vom Ganzen bleibt, ein Antheil von 10%
" 20% " " " " " " 12%
" 30% " " " " " " 14%
" 40% " " " " " " 16%
" 50% " " " " " " 18%
für das weitere Plus 20%.

Diese Ansätze gelten nur für die ‚oberen', ungünstiger gelegenen Besitzungen (im südlichen Böhmen) „und ebenso auch für die Domäne Kornhaus" (im nördlichen Böhmen). „Die ‚unteren' Besitzungen" (im nördlichen Böhmen) „haben dagegen nur zwei Drittel dieser Ansätze zu beziehen". An der Meierhofs-Tantième participirt: „der Obsichtsträger mit 5/12, der Domänenvorstand mit 2/12, die Administration zusammen mit 2/12, die Diener und das Gesinde mit 3/12". Die daneben noch stattfindende Domänen-Tantième wurde zur Hälfte zu Prämien für besonders verdiente Beamte verwendet, während die andere Hälfte an sämmtliche Beamte im Verhältnisse des fixen Gehaltes vertheilt wurde.

d) A. David, Erfahrungen über Procentuation und graduelle Tantième. (Aus einem ungarischen Latifundium. „Oesterr. Landw. Wochenblatt" 1877, Nr. 17). „Die Grundlage der graduellen Tantième

besteht darin, daß dem Verwalter von dem Mehrertrage, welcher den jüngsten zehnjährigen Durchschnitts-Reinertrag, wobei die Zinsen des Grund- und Fundus instructus-Capitales nicht in Berücksichtigung gezogen werden, übersteigt, ein gewisses steigendes Procent zugewiesen wird. Damit jedoch der Beamte diese erst über den Durchschnitts-Ertrag zur Geltung kommende Tantième nur einer durch kluge wirthschaftliche Gebahrung beeinflußten Mehrproduction verdanke, auf diese Tantième sonach weder die zufällig hohen, noch niederen Naturalienpreise eines Jahres einen Einfluß nehmen, so wird behufs Bemessung der graduellen Tantième die Production des betreffenden Jahres mit den Durchschnitts-Productenpreisen der letzten zehn Jahre berechnet, und der so ermittelte Ertrag mit dem letzten zehnjährigen Durchschnitts-Reinertrage verglichen. Von dem in dieser Art berechneten Mehrertrag erhält der Verwalter von einem Mehrertrag bis 1 fl. pro Joch: 5%; von 1 bis 2 fl.: 6%; von 2 bis 3 fl.: 7%; von 3 bis 4 fl.: 8%; und so fort bei jedem Gulden um 1% steigend bis zum Maximum von 10 und mehr Gulden: 14%. Nebstbei erhält derselbe die .... Procentuation mit 2½% von dem nach dem laufenden Jahresergebnisse entfallenden Reinertrage".

e) Die Herrschaft Bellye, ein ungarischer Großgrundbesitz Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Albrecht. Wien 1883, S. 113 u. f. „Als Normalertrag, bis zu welchem keine Tantième erfolgt wird, wurde eine 4%ige Verzinsung der gesammten Capitalseinlage angenommen. Von dem 4% übersteigenden Mehrertrage werden 12% als Tantième berechnet, jedoch wird obiger Mehrertrag nur bis zur Höhe von 150 000 fl. der Tantièmeberechnung unterzogen, so daß sich für ein Betriebsjahr höchstens 18 000 fl. an Tantième ergeben kann. Ein allen-

falls noch höherer Ertrag wird dem nächsten Jahre zugute gerechnet. Ein Ausfall im Reinertrage unter der 4%igen Verzinsung wird als Schuld vorgeschrieben.“ Diese Tantième gilt aber für die ganze Herrschaft, also für 21 463 Joch Acker, 8824 Joch Wiesen, 13 272 Joch Hutweiden, 75 Joch Gärten, 79 Joch Hopfengärten, 63 Joch Weingärten, 33 204 Joch Wald, 10 381 Joch Rohrstätten, für Teiche und Flüsse 9500 Joch, unproductiv 12 201 Joch, zusammen 109 062 Joch. Von der Gesammt-Herrschafts-Tantième entfällt auf die Landwirthschaft 63%, auf die Forstwirthschaft 15%, Centralzweige 22%; von der der Landwirthschaft zufallenden Tantième erhält der Oekonomieinspector 10% (der Herrschaftsdirector nimmt an der Tantième nicht theil), die übrigen Beamten 78%, die Diener der Landwirthschaft (das niedere Verwaltungspersonale oder die Aufseher, Schaffner u. dgl.) 12%. „Die auf die Beamten der Landwirthschaft entfallenden 78% von der gesammten Landwirthschafts-Tantième (63%) werden unter die Beamten im Verhältnisse des durch sie verwalteten Gesammtcapitals vertheilt.“

f) C. Diebl, Die zeitgemäße Gestaltung der Gutswirthschaft und des Beamtenstandes. Brünn 1884. Die wesentlichsten Punkte des S. 74 u. f. gebrachten Entwurfes der „Antheilverwaltung eines Hofes“ sind: „Die Inventur an Viehstand und Vorräthen wird nach dem Werthe abgeschätzt. Bei Culturen, Gebäuden und Geräthen wird keine Werthsteigerung oder Minderung angesetzt, sondern ist für die normale Instandhaltung zu sorgen. Der Betrag, um welchen sich der Werth des Viehstandes und der Vorräthe geringer zeigt als bei Anfang des Jahres, wird in der Bilanz vom Ertrag abgerechnet, eine Vermehrung dem Werthe derselben nicht zugeschlagen. Von dem derart entzifferten Ertrag werden auf Grund des bestehenden Normalanschlages

jährlich als Grundrente und Verzinsung des stehenden und umlaufenden Betriebscapitals fl. 7200 in Abrechnung gebracht. Vom Ueberschuß des Ertrages wird Ihnen die Hälfte als Gewinnantheil überwiesen. Von diesem Gewinnantheil wird Ihnen die Hälfte sofort ausgezahlt werden, die andere Hälfte verbleibt als Reserve für Jahrgänge, wo der normale Ertrag per fl. 7200 etwa nicht erreicht wird, in den Gutsrenten deponirt, bis diese Reserve den Betrag per fl. 3600 erreicht hätte, wo sodann der ganze jährliche Gewinnantheil an Sie auszubezahlen ist. Bei Ablauf der Antheilverwaltung wird jener Theil der Reserve, welcher nicht durch Mindererträgnisse aufgehoben ist, Ihnen ausgefolgt. Erreicht der Jahresertrag die Höhe von fl. 7200 nicht und ist aus früheren Mehrerträgen noch kein Reservefond vorhanden, so wird der Ausfall Ihrem künftigen Ertragsantheil zur Last geschrieben. Damit die Ertragsdarstellung correct vor sich gehe, wird ferner bestimmt, daß der Wirthschaftsertrag dieses Hofes jährlich pauschalmäßig zu belasten ist für Gebäudeerhaltung mit fl. 500, für Wasserschäden mit fl. 100, für Steuern und Umlagen mit fl. 1100, für Bestreitung allgemeiner Kosten mit fl. 500 .... Die Dauer der Ihnen hiemit übertragenen Antheilverwaltung hängt ganz von meinem Ermessen ab und endet mit dem Tage, welchen ich Ihnen einst schriftlich bekanntgebe .... Es steht mir jedoch frei, die Antheilverwaltung einzustellen und Ihr Dienstverhältniß weiterbestehen zu lassen".

g) Dr. Th. Freiherr von der Goltz, Handbuch der landwirthschaftlichen Betriebslehre. Berlin 1886, S. 566 u. f. „Wird die Tantième vom ganzen Reinertrag gewährt, so können schon 3% bis 4% desselben reichlich genügen, wird sie dagegen nur von der den durchschnittlichen Reinertrag übersteigenden Summe gegeben, so muß man

auf 5 bis 7 % oder selbst noch höher hinaufzehen." In einem Beispiele wird dann auch noch empfohlen, „für den Reinertrag bis 18 000 Mark eine Tantième von 2 %, für den überschießenden Reinertrag eine solche von 5 % festzustellen" (welches dem Beispiele a sehr ähnliche Verfahren von mir bereits in Nr. 27 des „Oesterr. Landw. Wochenbl." angeführt worden ist).

h) In dem von Dr. Th. Freiherr von der Goltz herausgegebenen „Handbuch der gesammten Landwirthschaft" führt im I. Band (1889 bis 1890) S. 461 W. Kirchner einige Sätze zur Berechnung von Tantièmen an. „Bei Bemessung nach dem Gesammtreinertrage sind 3 bis 5 % als mittlere Werthe anzusehen .... Ist eine Progressiv-Tantième vereinbart, so beginnt man selbstverständlich mit dem niedrigeren Satze und steigert dieselbe eventuell über 5 % hinaus. Bei Festsetzung des Gewinnantheiles von dem ein gewisses Maß übersteigenden Reinertrage muß der Satz ein höherer sein." Ein ganz kurzes Beispiel wird angefügt: „Bringt die Wirthschaft 20 000 Mark Reinertrag, so beläuft sich dabei (bei 3 bis 5 %) die Tantième auf 600 bis 1000 Mark ... Wird ein Reinertrag von 10 000 Mark als unterste Grenze angenommen, so würde, wenn bei 20 000 Mark Gewinn 600 Mark an Tantième vergütet werden sollen, sich der Satz auf 6 % belaufen müssen."

i) Dr. Hugo Wendorff, Zwei Jahrhunderte landwirthschaftlicher Entwickelung auf drei gräflich Stolberg-Wernigeroder Domänen. Berlin 1890, S. 170. In der neuesten Zeit ist die Gewinnbetheiligung eines Domänen-Administrators folgendermaßen festgesetzt: er „erhält außer dem Baargehalt und den aufgeführten Naturalien vom Reinertrag in der Höhe von

		12 000	Mark	nichts
12 000	bis	15 000	„	4%
15 000	„	18 000	„	5%
18 000	„	21 000	„	7%
21 000	„	24 000	„	9%
	über	24 000	„	10%".

Bezüglich der unter 12 000 Mark bleibenden Erträge findet ein Abzug bei der Berechnung der folgenden Jahre nicht statt. Das Baargehalt beträgt 1500 Mark und die Naturalien haben einen beiläufigen Werth von 500 Mark. Da Wendorff die Ergebnisse der Tantièmen-Berechnung nur für drei Jahre anführt, welche über das Verhalten der Tantièmen-Ordnung im Verlaufe einer längeren Zeit keinen Aufschluß geben, so wendete ich mich im Interesse des geehrten Lesers an die gräfliche Domänenverwaltung um Ausfüllung dieser Lücke. Ich erhielt die gewünschten Notizen sofort in freundlichster Bereitwilligkeit, und so kann ich diese Beispiele von Tantièmensätzen mit einer Reihe wirklicher Tantièmenerfolge aus der neuesten Zeit schließen, und zwar für die Jahre 1880/1 bis 1889/90.

	Ablieferung nach Abzug der Tantième	Tantième abgerundet
	25 132 Mark	950 Mark
	9 305 „	— „
	29 652 „	1400 „
	29 710 „	1400 „
	6 719 „	— „
	24 090 „	800 „
	29 985 „	1500 „
	21 468 „	600 „
	31 819 „	1700 „
	31 300 „	1650 „
Im Durchschnitte	23 918 Mark	1000 Mark.

Nur zwei Jahre (ein ausnehmend trockenes und ein Hageljahr) blieben ohne Tantième. Dies

beruht offenbar auf der niedrigen Ertragsstufe von 12 000 Mark, bei welcher die Hochertrags-Tantième schon beginnt. Das Gut hat (1888) $314,_{13}$ *ha*, wovon $255,_{15}$ *ha* Acker, $33,_{52}$ *ha* Wiesen u. s. w. An 24% des Ackers tragen Zuckerrüben.

Gegenüber den für die schematischen Berechnungen angewendeten Tantièmensätzen bringen die vorstehenden Beispiele mehrfache Uebereinstimmung oder Aehnlichkeit, zum Theil in naheliegender Weise aber auch manche Abweichungen; ganz besonders aber ist aus mehreren Beispielen zu entnehmen, mit welcher Scrupulosität die Ziffer, an welche das Tantièmenprocent anzulegen ist, also der Reinertrag geradezu oder ein modificirter Reinertrag zu bestimmen gesucht wird.

Was die Tantièmensätze anlangt, so kommt in den vorstehenden Beispielen mehrfach ein steigendes Procent (graduelle Tantième, Progressiv-Tantième) vor, in einzelnen Fällen, wie bei b, c, d gleichmäßig steigend, im Falle i aber auch ungleichmäßig, nämlich zuerst um 1, dann um 2, dann zuletzt wieder nur um 1% für je die einzelnen Theilbeträge steigend. Der steigende Tantièmensatz wurde bei den schematischen Berechnungen dieser Abhandlung wegen Sparsamkeit mit dem Raume nur an den Berechnungen B und D entwickelt. Wie dort schon erwähnt wurde, soll das steigende Procent eine gesteigerte Pression auf die Thätigkeit des Verwalters ausüben; dabei müssen die Tantièmen mitunter sehr hoch, in anderen Jahren wieder sehr gering ausfallen. Diese Ungleichheit im Einkommen des Beamten zu mildern, haben manche Gutsbesitzer selbst ein fallendes Procent in Anwendung kommen lassen, z. B. für den ersten Theilbetrag des Hochertrages 5%, den zweiten Theilbetrag $4\frac{1}{2}$% u. s. w.

Auch Combinationen zweier Formen kommen in den vorstehenden Beispielen vor, so bei a und d,

wo eine Tantième von jedwedem Ertrage und eine Tantième von den Hocherträgen, bei a mit gleichbleibendem, bei d mit steigendem Procent besteht; in diesen Fällen liegt gewiß die Absicht mit zu Grunde, in minder guten Ertragsjahren den Beamten nicht lediglich auf sein Fixum zu stellen, also überhaupt sein Einkommen gleichmäßiger zu gestalten. Eine ähnliche Combination wie a läßt sich mit einigen wenigen Ziffern veranschaulichen, wenn die schematischen Berechnungen A und C combinirt werden, so daß jede nur zur Hälfte wirksam wird:

A	25,	50,	75,	100,	125,	150,	175,	200,	225	($1{,}_{25}$%)
B	—	—	—	—	75,	150,	225,	300,	375	($3{,}_{75}$%)
Summe	25,	50,	75,	100,	200,	300,	400,	500,	600.	

Diese neun Jahresbeträge, deren letzten sechs zufällig zugleich eine sehr schöne Abrundung darstellen, geben zusammen immer wieder die vielfach als Tantièmenbetrag der ganzen neunjährigen Periode hervortretenden 2250 fl.

Nach Anführung dieser Beispiele von Tantièmensätzen stehe ich nun vor Zweierlei. Nachdem ich die Eigenthümlichkeiten verschiedener Tantièmenarten hervorgehoben, den Gedankengang bei Feststellung des Tantièmengesetzes angedeutet und die Einflußnahme verschiedener Momente auf das Ergebniß der Tantièmen aufgezeigt habe, könnte ich wohl ohneweiters schließen. Aber ich könnte auch diese Beispiele von Momenten vervollständigen und dann alle eingehender behandeln, ein Ziel, welches mir weiterer Mühe ganz werth zu sein scheint. Aber der Raum, den ein landwirthschaftliches Wochenblatt für einen besonderen Gegenstand zur Verfügung stellen kann, ist bereits in so hohem Grade in Anspruch genommen worden, daß eine weitläufige Fortsetzung nicht statthaft ist. Wenn ich also das Zweite nicht kann und das Erste nicht will,

so erübrigt nur Eines, welches in der Mitte steht: wenigstens mit einer Reihe von Aphorismen zu schließen, welche sich auf das erwähnte Ziel beziehen.

Da der Verwalter eines Gutes ein fixes Einkommen zu genießen pflegt, so fragt es sich, in welchem Verhältnisse zu diesem Fixum soll das wandelbare Tantièmen-Einkommen im Durchschnitte der Jahre stehen; beide Theile bilden das Gesammt-Einkommen des Verwalters. Die Wandelbarkeit des Tantièmen-Einkommens hängt einerseits von den Schwankungen der Ernten, der Producten- und Arbeitspreise u. dgl. ab, andererseits aber auch von der Tantièmen-Art. Hierüber wurde bereits ziemlich eingehend gesprochen.

Jede Reinertrags-Tantième wird als Antheil von jedwedem Reinertrag berechnet, oder als Hochertrags-Tantième, d. i. als Antheil vom Reinertrage nach Abzug eines gewissen Normal-, Durchschnitts-, oder Minimal-Ertrages, oder nach Abzug der Verzinsung des gesammten Anlage- und Betriebscapitals nach einem für diesen Zweck für die einzelnen Güter festgestellten Zinsfuß.

Was ist unter Reinertrag zu verstehen? Die Frage ist nicht überflüssig. Der Reinertrag kann der buchhalterisch genaue, richtige, der absolute Reinertrag sein unter Zuhilfenahme einer vollständigen Vermögensaufnahme. Oder es können (wie bei Komers in b) manche Vermögensbestandtheile, wie Stroh, Heu u. dgl. von der Vermögensaufnahme ausgeschlossen sein. In diesem Falle wird natürlich in einem futterreichen Jahre der Abschluß der Rechnung ein zu niederes Ergebniß zeigen, umgekehrt in einem futterarmen Jahre, wenn es Reserven von früher aufzehrt, ein zu hohes Ergebniß. Man denke da an des Verwalters Dienstaustritt, an seine Versetzung auf ein anderes Gut desselben Besitzers,

an seinen Tod — zwischen zwei in jenem Sinne verschiedenen Ernten?

Wer nur Ein Landgut besitzt oder wenige, der wird gegen Feuer und Hagelschaden u. s. w. versichern und die Prämien erscheinen als Aufwandsposten in der Rechnung; für die Entschädigungssumme bei einer Feuersbrunst wird das Zerstörte ersetzt, die Entschädigung bei Hagel gelangt als Einnahmsposten in Verrechnung. Hier ist die Sache klar. Wenn aber der Besitzer zahlreicher Güter nicht versichert (durch diese Nichtversicherung gewissermaßen sich selbst versichert), wie wird dann zu verfahren sein, wenn Tantièmen bestehen? Soll z. B. in dem einfacheren Falle eines totalen Hagelschadens das betreffende Jahr den Schaden allein tragen und der Verwalter deshalb ohne Tantième bleiben, oder sollte alljährlich bei der Tantièmenberechnung ein der Versicherungsprämie entsprechender Betrag beim Aufwande in Abrechnung kommen, dagegen im Hageljahre für die Berechnung der Tantième der Werth einer Normalernte als Einnahme eingestellt werden?

Durch solches Vorgehen entfernt sich natürlich der der Anlegung des Tantièmenprocentes unterworfene Betrag von dem Wesen des Reinertrages, des absoluten Reinertrages, und wird zu einer Ziffer von nur relativer Bedeutung, zu einem relativen Reinertrag, wenn man so sagen will. Das hätte nun allerdings nichts auf sich, wenn dabei nur der Zweck erreicht wird: Positionen auszuscheiden, welche der Gutsverwalter nicht zu beeinflußen in der Lage ist. Solche Tantièmen von relativen, oft sehr relativen Reinerträgen stehen da und dort in Anwendung, z. B. auf einem Einzelgute: Procente vom Erlös für die verkauften Erzeugnisse des Bodens, der Thierhaltung u. s. w. nach Abschlag des Aufwandes für angekaufte Bodenerzeugnisse, Thiere u. s. w. und für Taglöhne;

oder auf Domänen: hofweise Tantième von dem Productionswerthe nach Normalpreisen, daneben von dem Aufwande für Taglöhne eine Ersparungs-Tantième.

Bei der Hochertrags-Tantième ist die Bestimmung der Grenze, von welcher angefangen erst eine Tantième stattfindet, ein sehr wichtiger Gegenstand, sei es, daß dieselbe durch eine gewisse Ertragsziffer (Normal-, Minimal-, Kataster- [Beispiel c] Ertrag) gebildet wird, oder durch ein gewisses Procent der Verzinsung des Anlage- und Betriebscapitals, in welchem der Werth des nackten gebäudelosen Bodens nach dem Katastral- (Grundsteuer-) Reinertrage oder in anderer Weise festgesetzt wird, wovon bereits die Rede war. Doppelt wichtig wird jene Grenze, wenn die Unter-Erträge von den künftigen Ueber-Erträgen oder gar von den künftigen Tantièmen-Beträgen in Abzug gebracht werden sollen. Auch hievon wurde schon gehandelt. Der Gegenstand ließe sich übrigens noch durch ein Diagramm anschaulich machen. Wäre z. B. eine Reihe von Jahres-Reinerträgen, seien es vergangene oder für die Zukunft geschätzte, als Ordinaten über der Jahres-Abscissenlinie aufgetragen, so könnte man bei Auf- und Abbewegen einer zu dieser letzten Parallelen als Grenze für die Hocherträge leicht mit Einem Blicke wahrnehmen, was je in die Ueber- und Unter-Erträge fällt. Aehnliches ließe sich darstellen, wenn es sich darum handelt, ob eine drei-, vier-, fünf- oder wieviel-procentige Verzinsung des gesammten Anlage- und Betriebscapitals für ein Einzelgut oder für die verschiedenen Verwaltungsbezirke eines Gütercomplexes stattfinden soll.

Die Frage, was geschieht mit Tantièmen-Forderungen und Schulden, wenn der Beamte austritt, wenn er versetzt wird auf ein anderes Gut desselben Besitzers, wenn er stirbt, oder wenn

der Besitzer wechselt, wurde schon berührt. Eine andere Frage besteht darin: für welche Dauer soll die Tantièmen-Bestimmung gelten? Soll es ganz dem Belieben des Wirthschaftsherrn überlassen bleiben, wann er dieselbe ändern oder aufheben will (Beispiel f)? Oder soll sich der Gutsbesitzer für eine bestimmte Reihe von Jahren binden (Beispiel a)? Ein förmlicher Dienstvertrag würde diese Angelegenheit natürlich am besten feststellen, aber im Allgemeinen lassen sich die Gutsbesitzer und insbesondere die Besitzer eines Gütercomplexes oder mehrerer solcher Complexe nicht gern auf die Abschließung solcher Verträge ein.

Die Natur des Tantièmen-Verhältnisses heischt eine verhältnißmäßig lange Dauer des Dienstes des Verwalters auf einem und demselben Gute. Wie der Pächter eines Großgutes sich nicht wohl auf eine kürzere Pachtdauer als wenigstens auf etwa zehn Jahre einlassen kann, weil er sonst nicht im Stande ist, den Durchschnitt der Ernteerträge, der Productenpreise u. s. w. zu genießen, ähnlich steht es mit der Dienstdauer des Verwalters gegenüber einem und demselben Landgute. Diese Dauer der Thätigkeit eines Verwalters auf einem und demselben Gute ist nun häufig eine beschränkte, oft nur einige wenige Jahre betragende, und in solchen Fällen ist das Tantièmenwesen kaum im Stande, seine Wirkungen in richtiger Weise zu äußern. Die Ansprüche des Tantièmenwesens an eine längere Thätigkeit eines Verwalters auf einem und demselben Gute fallen übrigens zusammen mit den Ansprüchen, welche der vorgeschrittene Betrieb mit seinen bedeutenden Verwendungen von Capital und Arbeit überhaupt stellt. Und während in der vormärzlichen Zeit die sogenannten „Mutationen“ öfters viele, mitunter fast sämmtliche Beamten einer Domäne an andere Stellen versetzten, findet man gegenwärtig

meist einen geringeren Wechsel der Beamten der größeren Gütercomplexe. Während früher oft, und nicht selten auch jetzt noch ein Beamter, um in eine höhere Einkommensstufe zu gelangen, auf eine andere Stelle versetzt wurde, findet man gegenwärtig schon häufig die Einrichtung, daß der Betriebsführer eines Gutes auch ohne Wechsel seines Platzes ein höheres Einkommen dadurch erhält, daß er einfach in eine höhere Gehaltsclasse, mit oder ohne Aenderung seines Titels versetzt wird. Bis zu einem gewissen Grade hängt übrigens die längere oder kürzere Verwendung eines Betriebsführers von der Beschaffenheit der Gütercomplexe ab. So würde z. B. auf Gütercomplexen mit einer größeren Zahl von Verwaltungsbezirken, 6, 8, 10 oder wie viel, ein geringerer Wechsel nothwendig sein, als auf Gütercomplexen, welche nur 5, 4, 3, 2 Verwaltungsbezirke umfassen, weil bei der letztgenannten Besitzform im Verhältnisse zur Zahl der Verwaltungsbezirke eine größere Zahl von Beamten der Leitung des Complexes oder der Domänenleitung, oft verbunden mit centralisirter Rechnungsführung, vorkommt, wo also mehr Gelegenheit zur Erreichung einer anderen Stelle als der des Betriebsführers eines Verwaltungsbezirkes geboten ist, als im ersten Falle.

Wird Heu, Stroh u. dgl. in die Vermögensaufnahme eingestellt, so müssen diese „marktlosen" Erzeugnisse bewerthet werden. Das „Wie" ist für den Betrag der Tantième in den einzelnen Jahrgängen von Bedeutung, wenn diese Bedeutung bei einer längeren Reihe von Jahren sich auch vermindert. Ob laufende oder für eine Reihe von Jahren als Durchschnitt gefundene Markt-, Verwerthungs- u. s. w. Preise angewendet werden sollen, muß also bei Aufstellung der Tantièmen-Ordnung erwogen und festgesetzt werden; in dem Beispiele d wurde selbst der

Werth der ganzen Production nach Durchschnittspreisen berechnet. Daß der Rechnungstermin, z. B. 1. Jänner, 1. Juli, und die von demselben abhängige Größe der Vorräthe an marktlosen Erzeugnissen eben auch von Belang ist, liegt nahe. Und wenn, wie in einem mährischen Falle, der eine Verwaltungsbezirk eines Gütercomplexes einen Wiesenhof enthält, welcher an andere Verwaltungsbezirke Heu abgibt, so bildet der anzunehmende Heupreis sofort einen Gegenstand, der einflußreich ist auf Reinertrag und Tantièmen der in Abrechnung tretenden Höfe oder Bezirke; dabei wird der Wiesenhof bei seinem geringen und nicht sehr wechselnden Aufwande gleichmäßigere Ziffern für seinen Ertrag und seine Tantième zeigen.

Als Ausgangspunkt für Tantièmen-Aufstellungen wird man gewiß gern die seitherigen Erträge mit benützen; sie stehen aber nicht immer zur Verfügung. Jedenfalls muß aber der künftige Ertrag, von welchem ja die Tantième zu bemessen ist, angesprochen, geschätzt werden, und zwar als Durchschnitt für eine Reihe von Jahren, ebenso wie für einzelne Jahre, weil die Schwankungen des Reinertrages einen so großen Einfluß auf den Betrag der Tantième in den einzelnen Jahrgängen ausüben. Hiebei wird auch die Steigerungsfähigkeit des Ertrages zur Geltung kommen, welche bei Verschiedenheit des Klimas, des Bodens, des Betriebssystems und der aufgewendeten Betriebsmittel gar sehr verschieden ausfällt. Manches Gut kann viel versprechen, manches ist undankbar, extensive Wirthschaft wird nur mäßige Steigerungen zulassen und auch ein Mehraufwand der Culturmittel belohnt sich unter verschiedenen Verhältnissen in sehr verschiedenem Maße.

Wenn eine Vermehrung der Betriebsmittel während der Tantièmisirungs-Periode eintritt, wie ist dieselbe bei der Berechnung der Tantième zu

berücksichtigen? Jene Hochertrags-Tantième, welche erst über der Verzinsung des Anlage- und Betriebscapitals beginnt, berücksichtigt eine Vermehrung des Einlagecapitals allerdings unmittelbar durch die größer gewordene Capitalziffer. Wird die Tantième aber nicht mit directer Beziehung auf das Einlagecapital ermittelt, sondern blos auf Grundlage des Reinertrages, sei es als Tantième von jedwedem Ertrage oder als Hochertrags-Tantième, so müßte der Zins der Capitalvermehrung von dem jeweiligen Reinertrage vor Anlegung des Tantièmenprocentes in Abschlag gebracht werden, oder dieses Procent entsprechend verkleinert werden. Wie da zu verfahren ist, muß schon bei Aufstellung des Tantièmenverhältnisses bestimmt werden, damit später Mißhelligkeiten vermieden werden. Manche Vermehrung der Betriebsmittel tritt nun nicht sofort in Wirkung und Uebergangsbestimmungen würden am Platze sein, z. B. bei manchen Meliorationen, oder bei Aufstellung eines kostspieligen Standes von Zuchtthieren, von welchem der normale Jungviehstand ja erst in einigen Jahren herangezogen werden kann. Oder wenn solche Vorausbestimmungen, solche Uebergangsbestimmungen nicht getroffen werden wollen, so müßte bei wesentlichen Aenderungen in der Capitaleinlage überhaupt die Revision und Neugestaltung des ganzen Tantièmenverhältnisses in Aussicht genommen werden, denn jener Wirthschaftsführer z. B., welcher bei mehr als Verdreifachung des Gutsareals durch Kauf im Ernste das Procent des kleinen Gutes auf das in jenem Verhältnisse größer gewordene angewendet wissen wollte, stellte damit doch gewiß ein Verlangen, welches nicht berechtigt war. Sonst nothwendige Aenderungen des Tantièmenverhältnisses sollten aber vielleicht doch nicht plötzlich vorgenommen werden, sondern einige Jahre vorher, etwa wie im Beispiel a angedeutet wurde, in Aussicht gestellt werden.

Jene Bestandtheile des Anlage und Betriebscapitals, welche einer Abnützung unterliegen, welche aber mit ihrer Verzinsung bei gewissen Tantièmenarten in Berechnung kommen, beeinflussen den Tantièmenbetrag oft in ganz eigenthümlicher Weise. So vor Allem die Gebäude. Wenn z. B. zwei Gutsbesitzer in einer Gegend je ein ganz gleichbeschaffenes, gleich ertragreiches Gut besitzen, aber mit Gebäuden auf verschiedenen Stufen der Abnützung, so würden die Verwalter jener Güter bei annähernd gleichem Reinertrage und bei gleichem Procent der Tantième doch ein recht verschiedenes Tantièmen-Einkommen erhalten, und ein Gleiches könnte natürlich auch für verschiedene Verwaltungsbezirke eines Gütercomplexes vorkommen. Gesetzt Gut A hätte 500 *ha* mit neuen Gebäuden, pro 1 *ha* 140 fl. = 70 000 fl., dieses hätte zu 4% einen Zinsbetrag zu tragen von 2800 fl. Dagegen das Gut B, eben so groß mit eben so viel Gebäuderaum, aber auf dem Punkte, daß die Erneuerung in nicht langer Zeit bevorsteht, wo der Werth z. B. nur noch 20 000 fl ausmachte, nur einen Zins von 800 fl. Bei A fielen daher 2000 fl. weniger in die Tantièmenbemessung wie bei B und kann dies leicht einige Hundert Gulden Unterschied im Tantièmengenuß verursachen. Aehnlich bei dem Maschineninventar, besonders bei kostspieligen Apparaten, wie Dampfpflug u. A. Sollen nun in solchen Fällen verschiedene Tantièmensätze aufgestellt werden? Oder sollte z. B. das Baucapital gar nicht in Anschlag gebracht werden, dagegen selbstverständlich das Tantièmenprocent entsprechend niederer gestellt werden? Selbst die oft sehr schwankenden Reparaturskosten können Ungleichmäßigkeiten für verschiedene Landgüter und Jahrgänge mit sich bringen, welche mit der Thätigkeit eines Verwalters eigentlich wenig zusammenhängen. Manche Abgaben, z. B. für Schulbauten, Vicinal-

straßen u. s. w. belasten eben auch einzelne Landgüter und Jahrgänge unverhältnißmäßig. In dem Beispiele f wird deshalb statt des wechselnden effectiven Aufwandes für Gebäudeunterhaltung, Steuern und Umlagen u. A. ein jährlich gleicher Pauschalbetrag in Anrechnung gebracht.

Aber zuletzt könnte auch die Zahl der gebrachten Aphorismen dem verehrten Leser zu groß werden und der Bewässerungsvers des klugen Palämon (III. Idylle Virgils) an mich gerichtet werden:

Claudite jam rivos, pueri; sat prata biberunt.

Der Gegenstand ist zwar gewiß nicht erschöpft, aber ich selbst muß die bereits vor Jahren verfaßte, aber erst in diesem Jahre, vollständig umgearbeitet, zur Veröffentlichung gebrachte Schrift an dieser Stelle beenden, da meine Zeit demnächst anderen Arbeiten zu dienen hat, andererseits das Material zu weiterer Bearbeitung ja erst von Landgütern beizustellen ist, auf welchen Tantièmen in Anwendung sind. Einige Anregung, einige Fingerzeige werden Landwirthe, welche mit der Tantièmenfrage zu thun haben, in der vorliegenden Abhandlung immerhin haben finden können. Die Wahl der Art der Tantième und die Aufstellung des Tantièmensatzes aber kann immer nur an Ort und Stelle getroffen werden. Vielleicht findet sich ein Fachmann, welchem praktischer Stoff über mehrere verschieden beschaffene Landgüter und für eine längere Reihe von Jahren zu Gebote steht, für eine vollständige und systematische Behandlung des Gegenstandes. Wichtig ist derselbe gewiß. Die Betheiligung der Wirthschaftsbeamten an dem Erfolge des Betriebes eines einzelnen Landgutes oder eines Gütercomplexes stellt ein sehr bedeutungsvolles administratives Princip dar, ein Princip, welches berufen ist, in dem Wettbewerbe der Verpachtung und der Selbstverwaltung durch Beamte eine viel größere Rolle als bisher zu spielen. Durch das

gemeinſame Intereſſe des Gutsbeſitzers und ſeines Beamten an dem Gedeihen des Betriebes wird Wohlwollen, Vertrauen bei dem Erſten, Gerechtigkeitsſinn bei Beiden, Eifer und Anhänglichkeit bei dem Letzteren gewiß gefördert werden. Und wenn bei der Aufſtellung und Durchführung von Tantièmen-Ordnungen allerhand taxatoriſche Schwierigkeiten auftreten, nun, ſo wird ein eifriges rechneriſches Bemühen nicht nur dem Gegenſtande des Tantièmenweſens, ſondern der ganzen Wirthſchaft des Landgutes zu Statten kommen, zuletzt aber, wenn mehr Landwirthe als ſeither ſich in dieſem Sinne eingehend mit landwirthſchaftlichen Schätzungen abgeben, wird auch die landwirthſchaftliche Taxationslehre überhaupt, welche ſo ſehr einer Hebung bedarf, gefördert werden und für alle ihre zahlreichen Ziele eine ſicherere Anwendung als ſeither gewinnen können.

K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.